

<i>Name:</i>	Bündnis C - Christen für Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Bündnis C
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Postfach 41 08 10
76208 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 49 55 96

Telefax: (07 21) 49 41 25

E-Mail: info@buendnis-c.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 28.12.2016)

Bundesvorstand:

Bundesvorsitzende: Karin Heepen, 99099 Erfurt
Ole Steffes, 08393 Meerane

Stellvertreter: Gerd Peter Herter, 72116 Mössingen
Matthias Scheuschner, 92353 Postbauer-Heng
Klaus-Dieter Schlottmann, 38518 Gifhorn

Bundesschatzmeisterin: Antje Steffes, 08393 Meerane
Stellv. Bundesschatzmeister: Friedemann Hetz, 71384 Weinstadt

Beisitzer: Ute Büschkens-Schmidt, 18292 Kuchelmiß
Martin Gohla, 90763 Fürth
Brigitte Kuen, 81705 München
Klaus Reifschneider, 08309 Eibenstock
Johann Sliwa, 95189 Köditz
Victoria Schneider, 90455 Nürnberg
Hans-Dieter Völlm, 71679 Asperg
Andreas Lothar Wolff, 67157 Wachenheim

Landesverband Baden-Württemberg:

Landesvorsitzender: Jürgen Graalfs, 79576 Weil am Rhein
Stellvertreter: Friedemann Hetz, 71384 Weinstadt
Stellvertreter: Peter Uhrmeister, 79108 Freiburg
Schatzmeister: Harald Schade, 75438 Knittlingen
Beisitzer: Dr. Rainer Simon, 75196 Remchingen

Landesverband Bayern:

Landesvorsitzender: Johann Sliwa, 95189 Köditz
Stellvertreter: Theo Gascho, 85053 Ingolstadt
Stellvertreterin: Brigitte Kuen, 81705 München
Schatzmeister: Johannes Gascho, 85053 Ingolstadt
Beisitzer: Roland Krebs, 94469 Deggendorf
Bernd Schneider, 95030 Hof
Victoria Schneider, 90455 Nürnberg

Landesverband Berlin:

Landesvorsitzender: Joachim Fichtel, 10179 Berlin
Stellvertreter: Helmut Krauß, 12105 Berlin
Schatzmeister: Waldemar Zerbín, 12247 Berlin
Beisitzer: Hansjürgen Nareike, 12627 Berlin

Landesverband Hessen:

Landesvorsitzender: Lars Udo Müller, 35625 Hüttenberg
Stellvertreter: Peter Schäfer von Reetnitz, 36088 Hünfeld
Stellvertreter: Immanuel Bartkowski, 35075 Gladenbach
Schatzmeister: Wolfgang Peuckert, 34266 Niestetal
Beisitzer: Samuel-Christoph Kambor, 37269 Eschwege

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern:

Landesvorsitzender: Christian Hauser, 19258 Boizenburg
Stellvertreterin: Ute Büschkens-Schmidt, 18292 Kuchelmiß
Stellvertreter: Peter Stockhaus, 19370 Parchim
Schatzmeister: Manfred Schmidt, 18292 Kuchelmiß
Generalsekretär: Matthias Kohlstedt, 18292 Kuchelmiß
Beisitzer: Matthias Breide, 17166 Groß Roge
Angelika Jopp, 17166 Groß Roge
Gabriele Kohlstedt, 18292 Kuchelmiß
Peter Reizlein, 18258 Wiendorf

Landesverband Niedersachsen:

Landesvorsitzender: Thomas Wiethe, 30559 Hannover
Stellvertreter: Hermann Bohnenkamp, 49152 Bad Essen
Schatzmeister: Klaus-Dieter Schlottmann, 38518 Gifhorn
Beisitzer: Thorsten Wegner, 38442 Wolfsburg
Dennis Woydack, 49143 Bissendorf

Landesverband Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Franz-Josef Münxelhaus, 44623 Herne
Stellvertreter: Tobias Berger, 46325 Borken
Schatzmeister: Jens Zagray, 59394 Nordkirchen
Beisitzer: Sigrun Kober, 42277 Wuppertal
Gabriele Münxelhaus, 44623 Herne
Martin Schultes, 42553 Velbert
Alexander Steffes, 51427 Bergisch Gladbach

Landesverband Rheinland-Pfalz:

Landesvorsitzender: Andreas Lothar Wolff, 67157 Wachenheim
Stellvertreter: Volker Giese, 57627 Hachenburg
Schatzmeister: Ernst Maier, 67480 Edenkoben
Beisitzer: Christoph Carius, 56457 Westerbürg
Michael Bernd Knögel, 56479 Neunkirchen
Marliese Maier, 67480 Edenkoben

Landesverband Sachsen:

Landesvorsitzender: Hartmut Voß, 09353 Oberlungwitz
Stellvertreter: Heiko Senftleben, 01169 Dresden
Stellvertreter: Andreas Türpe, 08248 Klingenthal
Schatzmeister: Klaus Reifschneider, 08309 Eibenstock
Beisitzer: Frank Hantsche, 01920 Haselbachtal
Mike Hoffmann, 04277 Leipzig
Thomas Lamowski, 04288 Leipzig
Lennhard Posselt, 02794 Leutersdorf
Christian Skomudek, 01904 Weifa
Antje Steffes, 08393 Meerane
Ole Steffes, 08393 Meerane
Samuel Weiß, 09633 Halsbrücke



Satzung und Nebenordnungen Grundsätze und Eckpunkte zum Grundsatzprogramm

Bündnis C– Christen für Deutschland

Stand: 22.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung Bündnis C – Christen für Deutschland (mit Inhaltsverzeichnis)	2
Nebenordnungen:	
a.) Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen	18
b.) Wahlordnung	21
c.) Finanzordnung.....	23
d.) Schiedsgerichtsordnung.....	29
e.) Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise	37
f.) Grundsätze Bündnis C – Christen für Deutschland (mit Inhaltsverzeichnis)	39
Eckpunkte zum Grundsatzprogramm (mit Inhaltsverzeichnis)	56
Anhang: Das Apostolische Glaubensbekenntnis	61

Satzung Bündnis C – Christen für Deutschland

§ 1	Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz, Definitionen	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 4	Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern	5
§ 5	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	6
§ 6	Gliederung der Partei	7
§ 7	Zusammensetzung der Gebietsvorstände	7
§ 8	Aufgaben der Gebietsvorstände	8
§ 9	Einberufung und Zusammensetzung der Gebietsparteitage	8
§ 10	Aufgaben der Gebietsparteitage	9
§ 11	Beschlussfähigkeit der Gebietsparteitage	9
§ 12	Anhörungsrecht von Vorstandsmitgliedern	10
§ 13	Organe der Partei	10
§ 14	Der Bundesparteitag und seine Aufgaben	10
§ 15	Einladung zum Bundesparteitag	10
§ 16	Zusammensetzung des Bundesparteitages	11
§ 17	Anträge zum Bundesparteitag	11
§ 18	Der Bundesvorstand	12
§ 19	Die Aufgaben des Bundesvorstands	12
§ 20	Bundesvorstand und Präsidium	13
§ 21	Die Bund-Länder-Kommission	14
§ 22	Der Beirat	14
§ 23	Bundesprogrammkommission und Bundessatzungskommission	14
§ 24	Bundesarbeitskreise	15
§ 25	Einreichung von Wahlvorschlägen	15
§ 26	Einberufung zu Vorstandssitzungen	16
§ 27	Mitgliedsbeiträge	16
§ 28	Schiedsgerichte	16
§ 29	Auflösung, Verschmelzung	17
§ 30	Nebenordnungen	17
§ 31	Protokolle	17
§ 32	Änderung der Satzung und des Grundsatzprogramms	17
§ 33	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17

SATZUNG

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz, Definitionen

- § 1.1 Die Partei führt den Namen Bündnis C - Christen für Deutschland. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.
- § 1.2 Ihr Kurzname lautet Bündnis C.
- § 1.3 Sitz der Partei ist Karlsruhe. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- § 1.4 Die Landesverbände bestimmen ihren Sitz im Sinne der zuständigen Gerichtsbarkeit selbständig. Das Tätigkeitsgebiet der Landesverbände erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes.
- § 1.5 Im Falle der Gründung einer Jugendorganisation der Partei werden deren Angelegenheiten in einer eigenen Satzung geregelt.
- § 1.6 Soweit in dieser Satzung die männliche Schreibform oder Tätigkeitsbezeichnung genannt wird, ist selbstverständlich ebenfalls die weibliche Form mit umfasst.

§ 2 Mitgliedschaft

- § 2.1 Mitglied der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt, die Satzung und das Grundsatzprogramm der Partei, sowie das Apostolische Glaubensbekenntnis anerkennt.

Wer die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzt, kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

- § 2.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers mittels Aufnahmeformblatt. Über die Aufnahme entscheidet der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisverband durch seinen Kreisvorstand (im Falle des Nichtbestehens eines Kreisverbands entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Vorstands des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbands innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrages. Der Kreisvorstand oder sonstig zuständige Vorstand (im Falle des Nichtbestehens eines Kreisverbands entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) kann mit einfacher Mehrheit eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände (etwa die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Gruppe) verschwiegen hat. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerrufsentscheidung Beschwerde beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist eine Berufung an das Bundesschiedsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Landesschiedsgerichtsentscheidung zulässig. Die Mitgliedschaft tritt im Falle der Zustimmung am Tag der Vorstandsentscheidung in Kraft. Ablehnungen der Parteimitgliedschaft müssen nicht begründet werden. Die Entscheidung über den Widerruf der Aufnahmeentscheidung bzw. der Ausschluss aus der Partei tritt am Tag der rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteiorgans in Kraft.
- § 2.3 Eine Aufnahmeentscheidung kann innerhalb eines Jahres vom Bundesvorstand ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht werden.

- § 2.4 Personen unter 16 Jahren können als Juniormitglieder beitragsfrei mitwirken. Juniormitgliedschaft bedeutet volle Nutzungsmöglichkeit aller Parteiangebote, jedoch ohne Rechte und Pflichten. Mit dem 16. Geburtstag mündet die Juniormitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft. Juniormitglieder werden nicht als Mitglieder im Sinne dieser Satzung gezählt.
- § 2.5 Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Welt- und Menschenbild dem christlichen entgegengesetzt ist oder die Mitgliedschaft in einer islamistischen Vereinigung oder die Förderung von Gruppierungen, die den Zielen der Partei entgegenstehen, schließt die Aufnahme in die Partei Bündnis C - Christen für Deutschland aus. Personen, denen infolge Richterspruchs die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht oder die Wählbarkeit aberkannt wurden, können nicht Mitglieder der Partei sein.
- § 2.6 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Entsprechendes gilt für die Förderung von oder die Mitgliedschaft in politischen Vereinigungen oder Organisationen, die gegen die Interessen der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Wenn jemand noch in einer anderen Partei Mitglied ist, kann er oder sie grundsätzlich nicht Mitglied der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland sein. Er oder sie muss die Mitgliedschaft in der anderen Partei zuvor beendet haben, um Mitglied bei der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland werden zu können. Satz 1 gilt sinngemäß auch für kommunale Wählervereinigungen, wenn Listen der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland bestehen. Nimmt die Partei nicht an der Wahl teil, gilt für kommunale Wählervereinigungen folgende abweichende Regelung: Jedes Mitglied der Partei, welches sich im Falle einer Kandidatur an einer kommunalen Wählervereinigung beteiligen möchte, hat hierfür die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands einzuholen. Der Landesvorstand hat bei seiner Entscheidung sicherzustellen, dass die Ziele dieser Wählervereinigung und deren politische Vorgaben nicht im Widerspruch zu Programm und Zielen der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland stehen. Es darf zu keinerlei Interessenkonflikten kommen, weder auf der kommunalen, noch auf Landes- und Bundesebene.
- § 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) schriftlich erklärten und eigenhändig unterschriebenen Austritt,
 - b) Streichung,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Tod.

Zu (a):

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist wirksam mit Zugang der Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Gebietsverband oder bei der Bundesgeschäftsstelle. Die Beitragszahlungspflicht endet am ersten Tag nach Zugang der Austrittserklärung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

Zu (b):

Die Streichung erfolgt durch den Vorstand des niedrigsten vorhandenen Gebietsverbands, wenn das Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres und trotz zweifacher Mahnung, die zweite Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes, den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung des Mitgliedes kann rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied den Beitrag binnen eines Monats nach Zustellung der Streichungsmitteilung bezahlt hat. Die Streichung des Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn in einem in der Finanzordnung geregelten Verfahren festgestellt wird, dass der Aufenthaltsort eines Mitgliedes unbekannt ist.

Zu (c):

Der Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds kann sowohl von dem Vorstand eines Kreis-, als auch eines Landesverbands und vom Bundesvorstand gestellt werden. Für den Beschluss reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über den Ausschluss des Parteimitgliedes entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. Es verfügt den Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich

gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügt oder zugefügt hat.

Ein Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnungen der Partei liegt vor, wenn das Mitglied

- a) sich in der Öffentlichkeit negativ gegenüber der Partei äußert, insbesondere vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- b) gegen das Datenschutzgesetz oder sonstige Geheimhaltungspflichten – auch nach Austritt aus der Partei – verstößt,
- c) sich weigert, überlassene der Partei gehörende Unterlagen und/oder Gegenstände herauszugeben,
- d) gegen die Treuepflicht als Parteimitglied – auch als Angestellter – verstößt,
- e) Vermögen, das der Partei gehört – oder zur Verfügung steht – veruntreut,
- f) wegen einer (ehrenrührigen) strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
- g) einer anderen politischen Partei oder Gruppe angehört oder
- h) in Versammlungen politischer Gegner oder gegenüber Medien gegen die erklärte Politik der Partei Bündnis C – Christen für Deutschland Stellung nimmt.

Ist kein Landesschiedsgericht vorhanden, entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Zuständigkeit eines anderen, bestehenden Landesschiedsgerichts. Gegen die Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesschiedsgericht zu. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.

§ 3.2 Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten aufgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands. Nur Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand, auf Kommunalebene der Landesvorstand. Kandidaten für Parteigremien oder öffentliche Wahlen haben bei Aufforderung durch den Bundesvorstand diesem einen schriftlichen Lebenslauf vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange der Partei Bündnis C – Christen für Deutschland einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

§ 3.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- c) Verschwiegenheitspflichten einzuhalten,
- d) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- e) in der Öffentlichkeit korrekt aufzutreten,
- f) jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf. Die Modalitäten und die Beitragsverteilung regelt die Finanzordnung.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern

§ 4.1 Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie

- a) sich nicht (mehr) für die Belange der Partei einsetzen,
- b) Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgen,
- c) der Partei Schaden zufügen oder zugefügt haben,
- d) gegen Schweigepflichten verstoßen haben,
- e) angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig herausgegeben haben,
- f) diese sogar in rechtswidriger Weise zurückbehalten haben oder
- g) vertrauliche Unterlagen Dritten zur Kenntnis gegeben haben.

§ 4.2 Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Verwarnung,
- b) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren oder
- d) Ausschluss aus der Partei.

§ 4.3 Zuständigkeiten:

Für Verwarnungen gegenüber Mitgliedern ist der jeweilige Kreis- oder Bezirksvorstand (sofern nicht vorhanden der Landesvorstand), bei Mitgliedern des Kreis- oder Bezirksvorstands ist der Landesvorstand, bei Mitgliedern des Landesvorstands und des Bundesvorstands der Bundesvorstand zuständig. Ist ein Mitglied des Bundesvorstands betroffen, so beschließt der Bundesvorstand ohne Beteiligung des betroffenen Bundesvorstandsmitglieds. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen ist der Bundesvorstand zuständig, wobei über den Ausschluss gem. §10 PartG das jeweilige Schiedsgericht gemäß der anliegenden Schiedsgerichtsordnung entscheidet.

§ 4.4 Der Parteiausschluss gemäß § 2.6 Abs. c wird vom zuständigen Landesschiedsgericht ausgesprochen, außer in den Fällen des § 2.2 (Doppelmitgliedschaft) der Satzung.

§ 4.5 Der Parteiausschluss (auch entsprechend § 2.6 c) ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- a) in Versammlungen politischer Gegner oder in deren Medien oder in öffentlichen Medien oder Presseorganen gegen die Politik der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland Stellung bezieht,
- b) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder versucht hat, zu veröffentlichen oder droht, zu veröffentlichen oder an sonstige Dritte weitergibt, das Vermögen der Partei veruntreut (bereits der Versuch ist ausreichend),
- c) die besonderen Treuepflichten verletzt, die für einen Angestellten der Partei oder für ein Vorstandsmitglied gelten, oder
- d) infolge Richterspruchs die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat oder sonst wegen einer ehrenrührigen oder strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 4.6 Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und – soweit nicht bereits anders geregelt – mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Datum der Übergabe bei der Post ist aktenkundig zu machen. Mit der Ordnungsmaßnahme soll dem Mitglied eine angemessene Frist (je nach Sachlage 10 bis 30 Kalendertage) zur Beendigung des beanstandeten Verhaltens eingeräumt werden.

§ 4.7 Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das betreffende Mitglied innerhalb von drei Wochen das zuständige Parteischiedsgericht anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes

- a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen oder
- b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 5.1 Verstößt ein Gebietsverband in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder gegen Beschlüsse von Parteitagen, kann der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbands

- a) eine Rüge aussprechen mit der Aufforderung, das beanstandete Verhalten abzustellen,
- b) den Vorstand des Gebietsverbands seines Amtes entheben oder
- c) den Gebietsverband auflösen.

§ 5.2 Ein schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn der Gebietsverband oder dessen Vorstand Verstöße gegen § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder begeht oder trotz Abmahnung fortsetzt. Streitet der zur Rechenschaft gezogene Gebietsverband die ihm

vorgeworfenen Verstöße ab oder setzt er sich gegen die Ordnungsmaßnahme zur Wehr, so ist der Bundesvorstand einzuschalten. Der Bundesvorstand soll auf eine gütliche Einigung hinwirken. Die Ordnungsmaßnahme gegenüber einem Gebietsverband tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht beim nächsten Parteitag erfolgt. Dies gilt nicht für Verwarnungen und Rügen.

- § 5.3 Der Bundesvorstand ist berechtigt, Vorgänge von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Parteimitgliedern an sich zu ziehen. Dazu kann der Bundesvorstand den niedrigeren Gebietsverband mit Fristsetzung auffordern, die entsprechenden Unterlagen (Aktenvorgang) vorzulegen.

§ 6 Gliederung der Partei

Die Partei Bündnis C - Christen für Deutschland gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

- a) Orts-, Stadt- oder Stadtteilverband:
Mindestens drei Mitglieder eines Ortes, einer Stadt oder eines Stadtteiles bilden den Orts-, Stadt- oder Stadtteilverband. Zwei Mitglieder bilden einen „Stützpunkt“ und können bis zum Erreichen der Mindestzahl für die Gründung eines Ortsverbands in einem angrenzenden Ortsverband als Mitglieder mitarbeiten.
- b) Kreisverband:
Mindestens drei Mitglieder innerhalb eines oder mehrere Landkreise bilden den Kreisverband. Wo sich mehrere Landkreise zusammenschließen, sollten sie einen Bundestagswahlkreis abdecken.
- c) Bezirksverband:
Der Bezirksverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Landesvorstand im Einvernehmen mit den Beteiligten. Mindestens drei Mitglieder des Bezirks bilden den Bezirksverband.
- d) Landesverband:
Mindestens fünf Mitglieder eines Bundeslandes bilden den Landesverband.
- e) Bundesverband:
Die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände sind zusammengeschlossen im Bundesverband. Der Bundesverband führt den Namen: Bündnis C - Christen für Deutschland. Landesverbände führen den Namen: Bündnis C - Christen für Deutschland „Ländernamen“. Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen den Namen Bündnis C - Christen für Deutschland Bezirks-, Kreis- bzw. Ortsverband „Bezirks-, Kreis- bzw. Ortsname“.
- f) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächst höheren Verbands.

Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle, z.B. von im Ausland lebenden Mitgliedern bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands (im Falle des Nichtbestehens eines Landesvorstands des Bundesvorstands). Jedes Mitglied kann nur einem Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverband angehören. Die Mitgliedschaft im Gebietsverband endet, sobald das Mitglied seinen Hauptwohnsitz in den räumlichen Geltungsbereich eines anderen Gebietsverbands verlegt. Das Mitglied hat diesen Wohnungswechsel dem Landesvorstand (im Falle des Nichtbestehens eines Landesvorstands dem Bundesvorstand) und der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammensetzung der Gebietsvorstände

- § 7.1 Die Gebietsvorstände der Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände setzen sich maximal zusammen aus
- a) dem Gebietsvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zehn Beisitzern und
 - e) dem Gebietsjugendsprecher.

- § 7.2 Ein Gebietsvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen, darunter der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 8 Aufgaben der Gebietsvorstände

- § 8.1 Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des betreffenden Gebietsverbands sowie der übergeordneten Organe.

- § 8.2 Mit der Durchführung der Beschlüsse des Vorstands sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte sowie der durch Satzung zugewiesenen Aufgaben kann auf Bezirks- oder Landesebene ein geschäftsführender Vorstand vom jeweiligen Gesamtvorstand beauftragt werden.

- § 8.3 Der jeweilige Gebietsverband wird nach außen durch den Gebietsvorsitzenden vertreten (Alleinvertretungsrecht).

- § 8.4 Die Gliederungen der Partei auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene können ihren Aufbau und ihre Tätigkeit unter Beachtung der für die Gesamtpartei geltenden organisatorischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse nach freiem Ermessen gestalten. Von der Satzung der Partei abweichende Bestimmungen müssen zuvor mit dem Bundesvorstand der Partei abgestimmt und vom Bundesparteitag beschlossen werden.

- § 8.5 Die nachgeordneten Gebietsverbände sind bezüglich der Bundes- und Europapolitik an die Vorgaben und Beschlüsse des Bundesvorstands gebunden.

§ 9 Einberufung und Zusammensetzung der Gebietsparteitage

- § 9.1 Ordentliche Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesparteitage sind jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre einzuberufen. Zusätzlich können Sonderparteitage einberufen werden.

- § 9.2 Ein Sonderparteitag wird einberufen, wenn dies der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder zwei Drittel der nachgeordneten Gebietsverbände es fordern.

- § 9.3 Ein Gebietsparteitag wird vom jeweiligen Gebietsvorstand schriftlich einberufen und vom jeweiligen Vorsitzenden des Gebietsverbands geleitet. Eine Delegation ist möglich.

- § 9.4 Die Mitglieder oder Delegierten müssen mindestens 10 Kalendertage, in Ausnahmefällen bis 5 Kalendertage vor dem Gebietsparteitag schriftlich eingeladen werden.

- § 9.5 Der Orts-, Stadtteil-, Stadt- oder Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern im Bereich des Orts-, Stadtteil-, Stadt- oder Kreisverbands.

- § 9.6 Der Bezirksparteitag wird aus Delegierten gebildet, die die Kreisparteitage gewählt haben.

- § 9.7 Der Landesparteitag wird aus den Delegierten gebildet, die der Kreisparteitag gewählt hat. Besteht ein Bezirksverband, wählt der Bezirksparteitag die Delegierten des Landesparteitags.

- § 9.8 Auf Beschluss des Bezirksvorstands kann auf Bezirksebene und auf Beschluss des Landesverbands kann auf Landesebene statt eines Delegiertenparteitags ein Mitgliederparteitag einberufen werden.

- § 9.9 Ist ein Vorstand durch den Vorstand des nächst höheren Gebietsverbands seines Amtes enthoben worden, beruft der Vorstand, der die Amtsenthebung ausgesprochen hat, einen Sonderparteitag zur Nachwahl des Vorstands ein. Ist der Vorsitzende eines Vorstands seines Amtes enthoben worden, kann der Vorstand, der die Amtsenthebung ausgesprochen hat, einen Sonderparteitag zur Nachwahl des Vorstandsvorsitzenden einberufen. In diesem Fall gilt die verkürzte Einladungsfrist von bis spätestens 5 Kalendertage vor dem Parteitag.

§ 10 Aufgaben der Gebietsparteitage

- § 10.1 Die Parteitage der Gebietsverbände wählen die Mitglieder der Vorstände und zwei Rechnungsprüfer.
- § 10.2 Die Kreisparteitage wählen die Delegierten zum Bezirksparteitag. Ist kein Bezirksverband vorhanden, so wählen die Kreisparteitage auch die Delegierten für den Landesparteitag.
- § 10.3 Die Bezirksparteitage wählen die Delegierten für den Landesparteitag.
- § 10.4 Die Schlüsselung der Delegierten zum Bezirks- sowie zum Landesparteitag erfolgt stets mit einem konstanten Faktor „1 : 10“ im Verhältnis zu den Mitgliedern der Gebietsverbände, ggf. wird bei der Delegiertenzahl aufgerundet.
- § 10.5 Die Landesparteitage wählen die Delegierten zum Bundesparteitag. Ist kein Landesverband vorhanden, werden die Delegierten zum Bundesparteitag auf Veranlassung des Bundesvorstands auf einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt. Die Landesparteitage wählen auch die Landesschiedsgerichte. Sie entscheiden über die Einrichtung von Landeskommissionen und Landesarbeitskreisen und wählen ihre Mitglieder. Die Landesparteitage entscheiden über die Teilnahme an den Landtagswahlen und wählen die Kandidaten für die Landtagswahl (Landesliste).
- § 10.6 Es gehört zu den Aufgaben der Gebietsparteitage, die Berichte der Vorstände und der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen sowie die Entlastung des Vorstands vorzunehmen.
- § 10.7 Die Aufgaben des Landesvorstands: Der Landesvorstand leitet die Partei auf Landesebene und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitages.
- § 10.8 Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag ein und der Landesvorsitzende leitet diesen. Delegation ist möglich.
- § 10.9 Der Landesvorstand erstattet dem Landesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- § 10.10 Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Landesverbands, insbesondere in der Landesgeschäftsstelle.
- § 10.11 Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesvorstands bekannt gegeben werden.
- § 10.12 Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Satzung.
- § 10.13 Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet diese.
- § 10.14 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung im Landesvorstand geregelt wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Gebietsparteitage

Gebietsparteitage sind bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung ab einer Anzahl von drei anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 12 Anhörungsrecht von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gebietsebenen oder der Bundespartei können an den Sitzungen der nachgeordneten Gebietsverbände ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind jederzeit anzuhören.

§ 13 Organe der Partei

§ 13.1 Die Organe des Bundesverbands sind

- a) der Bundesparteitag und
- b) der Bundesvorstand,
einschließlich dem geschäftsführendem Bundesvorstand (Präsidium).

§ 13.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

Sowohl der Bundesparteitag als auch Mitgliederversammlungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Vorstände sind so lange beschlussfähig, wie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 14.1 Die Wahlen

- a) des Bundesvorstands, einschließlich des Präsidiums,
- b) des Bundesschiedsgerichtes,
- c) der Bundesrechnungsprüfer (Revisoren),
- d) der Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament und
- e) der Kandidaten für die Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Bundestag (Bundesliste).
- f) Außerdem Einsetzung von Bundesarbeitskreisen und Wahl deren Mitglieder.

§ 14.2 Die Abwahl von Funktionsträgern, die vom Bundesparteitag gewählt wurden.

§ 14.3 Die Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Satzung, ihre Nebenordnungen und das Grundsatzprogramm,
- b) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichtes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- d) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen, die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

§ 14.4 Der Beschluss über die Auflösung der Partei sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

§ 15 Einladung zum Bundesparteitag

§ 15.1 Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 15.2 Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand mindestens 45 Kalendertage vor dem Bundesparteitag im Mitgliedermagazin, in einem Schreiben oder per E-Post den Mitgliedern bzw. Delegierten bekannt gegeben werden.

§ 15.3 Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand sendet die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den bis zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Anträgen mindestens 7 Kalendertage vor dem Bundesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten des Parteitages zu.

- § 15.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. In diesem Fall sendet der Bundesvorstand die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung spätestens 4 Kalendertage vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern / Delegierten zu, wobei die Übermittlungsart (Briefpost, E-Post, Telefax usw.) im Hinblick auf die Kurzfristigkeit dem Vorstand überlassen ist. Die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann seitens des Bundesvorstands aus jedem Grund geschehen. Ein außerordentlicher Bundesparteitag kann auch beantragt werden – zu richten an den Bundesvorstand –
- a) durch die Vorstände von vier Landesverbänden (die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Partei angehören),
 - b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitages oder
 - c) von mindestens zehn Prozent der Parteimitglieder mit Name, Adresse und Unterschrift.

§ 16 Zusammensetzung des Bundesparteitages

- § 16.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages sind
- a) die von den Landesparteitag gewählten Delegierten (Delegiertenparteitag) und
 - b) die Bundesvorstandsmitglieder.
 - c) Auf Beschluss des Bundesvorstands kann ein Bundesparteitag auch als Mitgliederparteitag gestaltet werden. Sodann haben alle anwesenden Parteimitglieder Stimmrecht (Mitgliederparteitag). Solch ein Mitgliederparteitag ist als Mitgliederparteitag auszuweisen und zu bezeichnen. Ansonsten ist jeder Bundesparteitag ein Delegiertenparteitag.
 - d) Grundsätzlich ist § 9 Parteigesetz zu beachten (20%-Klausel).
- § 16.2 Bei einem Delegiertenparteitag sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt
- a) die Landesvorsitzenden,
 - b) die Vorsitzenden der Bundeskommissionen sowie
 - c) die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen ihres Arbeitskreises.
 - d) Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen.
 - e) Auf Beschluss des Bundesparteitages kann den Mitgliedern, die als Gäste vertreten sind, das Rederecht zugestanden werden. Alle übrigen Gäste, die nicht Parteimitglieder sind, haben kein Rederecht. Der Bundesvorstand kann jedoch in Ausnahmefällen auch einem Gast, der nicht Mitglied in der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland ist, das Rederecht gestatten, etwa wenn es sich um eine sachverständige Person handelt.
- § 16.3 Die Landesverbände entsenden für einen Delegiertenparteitag entsprechend ihrer Mitgliederzahlen Delegierte zum Bundesparteitag. Die Schlüsselung ist abhängig von der Gesamtzahl der Mitglieder in der Bundespartei:

Die Schlüsselung der Delegierten zum Bundesparteitag erfolgt stets mit einem konstanten Faktor „1 : 40“ im Verhältnis zu den Mitgliedern der Bundespartei, ggf. wird bei der Delegiertenzahl aufgerundet.

Im Verhinderungsfall muss sich ein Delegierter durch einen Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf den Landesparteitag für höchstens zwei Jahre gewählt. Wo kein Landesverband besteht, werden die Delegierten auf Veranlassung des Bundesvorstands in einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

§ 17 Anträge zum Bundesparteitag

- § 17.1 Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung und Abstimmungsergebnis schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind. Antragsberechtigt sind
- a) mindestens 20 Stimmberechtigte des Bundesparteitages gemeinsam,
 - b) der Bundesvorstand,
 - c) jeder Landesparteitag,
 - d) jeder Landesvorstand,

- e) jeder Bezirks- und Kreisparteitag,
- f) der Vorstand eines Bezirks- oder Kreisverbands, falls die nächsthöhere Gliederung bereits der Bundesverband ist,
- g) die Bundesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
- h) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und
- i) die Bundesarbeitskreise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

§ 17.2 Anträge zum Bundesparteitag sind spätestens 30 Kalendertage vor dem Bundesparteitag (jeweils Poststempel / Fax-Datum / E-Post-Datum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 17.3 Der Bundesvorstand ist berechtigt, im Bundesparteitag auch kurzfristig eigene Anträge, Änderungsanträge und auch Initiativanträge vorzulegen. Diese sind den Stimmberechtigten vor Eröffnung des Parteitags schriftlich zu übergeben.

§ 17.4 Initiativanträge können auch auf dem Bundesparteitag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten des Bundesparteitages nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Versammlungen und Parteitage gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Initiativanträge müssen behandelt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten des Bundesparteitages es wünscht.

§ 17.5 Abwahl und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 14.1 vom Bundesparteitag zu wählen sind sowie Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 17.6 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 17.7 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

§ 18 Der Bundesvorstand

§ 18.1 Der Bundesvorstand besteht in der ersten Wahlperiode nach der Verschmelzung aus

- a) zwei Bundesvorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- c) dem Bundesschatzmeister und dessen Stellvertreter sowie
- d) bis zu zehn Beisitzern.

Ab der zweiten Wahlperiode nach der Verschmelzung reduzieren sich die Zahlen auf

- a) einen Bundesvorsitzenden und
- b) zwei Stellvertreter.

Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generalsekretär wählen, der dann ebenfalls dem Präsidium der Partei angehört (§ 18.1 a bis c). Er kann sowohl aus der Mitte des Bundesvorstands als auch von außerhalb des Bundesvorstands gewählt werden. Im zweiten Fall bekommt er dadurch ebenfalls ein Stimmrecht im Vorstand.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teilnehmen, ebenso wie der Stellvertreter des Bundesschatzmeisters, der ansonsten kein Stimmrecht im Vorstand besitzt.

§ 19 Die Aufgaben des Bundesvorstands

§ 19.1 Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages.

§ 19.2 Zur Leitung der Bundespartei gehören auch die Aufstellung des Finanzplanes und die Entscheidung, ob die Partei Bündnis C - Christen für Deutschland in Form eines eingetragenen oder eines nicht eingetragenen Vereines des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu führen ist.

- § 19.3 Zu den Grundsatzaufgaben des Bundesvorstands gehören auch
- a) die Erarbeitung der Parteistruktur,
 - b) die grundsätzliche politische Ausrichtung,
 - c) Fragen, bei denen der Bundesparteitag nicht schnell genug entscheiden kann,
 - d) Unterstützung der Arbeitskreise und der Bundesprogrammkommission sowie
 - e) Vorbereitung der Bundestags- und Europawahlen.
- § 19.4 Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag ein und schlägt der Versammlung einen oder mehrere Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer vor.
- § 19.5 Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- § 19.6 Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Bundesverbands, insbesondere in der Bundesgeschäftsstelle.
- § 19.7 Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden.
- § 19.8 Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Satzung.
- § 19.9 Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- § 19.10 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung im Bundesvorstand geregelt wird.
- § 19.11 Der Bundesvorstand beruft auch die Bund-Länder-Kommission ein. Die Ladungsfrist zur Einladung der Bund-Länder-Kommission beträgt mindestens eine Woche.
- § 19.12 Die Bildung von Bundeskommissionen und Bestellung ihrer Mitglieder. Hierzu gehört unter anderem die Einsetzung der Bundesprogrammkommission und der Bundessatzungskommission.

§ 20 Bundesvorstand und Präsidium

- § 20.1 Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim. Die Personen nach § 18 Abs. 1 werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzer in einem Wahlgang (Blockwahl). Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Wahlordnung statt. Allen Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.
- § 20.2 Das Präsidium der Partei besteht aus dem (bzw. in der ersten Wahlperiode den beiden) Vorsitzenden, den beiden (bzw. in der ersten Wahlperiode den vier) Stellvertretern und dem Bundesschatzmeister sowie – sofern vorhanden – dem Generalsekretär. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten die Partei gemeinsam nach außen und sind gemeinsamzeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Einzelne Mitglieder und Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands / Vereins in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden. Der Bundesschatzmeister hat seinen Stellvertreter grundsätzlich in seine Arbeiten einzubeziehen und ihn in die Lage zu versetzen, dass dieser jederzeit die Aufgaben des Bundesschatzmeisters im Verhinderungsfalle übernehmen kann. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesschatzmeister und dem stellvertretenden Bundesschatzmeister entscheiden die Bundesvorsitzenden. Vorstehendes gilt ausdrücklich nicht als Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB.
- § 20.3 Das Präsidium der Partei ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich. Es hat weiterhin folgende Aufgaben:
- a) Führung der Geschäfte der Partei,
 - b) Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstands,

- c) Durchführung der Mitgliederverwaltung,
- d) Durchführung der Finanzverwaltung,
- e) Gewährleistung der innerparteilichen Kommunikation,
- f) Erlass von organisatorischen Leitlinien zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Partei,
- g) Schaffung organisatorischer Voraussetzungen zur flächendeckenden Teilnahme der Partei an Bundestags- und Europawahlen,
- h) Berichte über die Tätigkeit des Präsidiums in jeder Sitzung des Bundesvorstands und
- i) Geschäftsordnung der beiden Bundesvorsitzenden und ihrer Stellvertreter.

§ 20.4 Der Bundesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitages an. Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können vom Bundesparteitag auf Antrag gemäß § 17 Abs. 5 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Bundesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 20.5 Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können – mit Ausnahme des Generalsekretärs – nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundesparteitag.

§ 21 Die Bund-Länder-Kommission

§ 21.1 Die Bund-Länder-Kommission besteht aus dem Präsidium des Bundesvorstands und den Landesvorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann sich ein Landesvorsitzender durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten lassen. Die Bund-Länder-Kommission ist insbesondere zuständig, kurzfristige Frage zu entscheiden, die für die Partei von besonderer Wichtigkeit sind. Dies betrifft etwa ein Krisenmanagement, Personalfragen sowie themenübergreifende gesellschaftliche Fragestellungen, die nicht alleinig einem Bundesarbeitskreis zugeordnet werden können.

§ 22 Der Beirat

§ 22.1 Der Beirat besteht aus Personen mit besonders ausgeprägter Fach- und/oder Führungskompetenz. Er steht der Bundespartei beratend zur Verfügung.

§ 22.2 Die Mitglieder dürfen sich öffentlich als Mitglieder des Beirates der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland zu erkennen geben.

§ 22.3 Der Beirat wählt einen Vorsitzenden für die Dauer von maximal vier Jahren.

§ 22.4 Der Vorsitzende kann auf Antrag beratend an allen Sitzungen und Parteitagen der Bundesebene teilnehmen.

§ 22.5 Der Bundesvorstand kann den Beirat einsetzen und auflösen.

§ 22.6 Die Mitglieder des Beirates müssen keine Mitglieder der Partei sein. Sie müssen jedoch die Grundsätze und das Programm der Partei befürworten.

§ 22.7 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise.

§ 23 Bundesprogrammkommission und Bundessatzungskommission

§ 23.1 Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für

- a) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,
- b) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament und
- c) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

- § 23.2 Die Bundesprogrammkommission besteht aus
- a) den Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise und
 - b) ggf. vom Bundesvorstand für höchstens zwei Jahre hinzu gewählten Mitgliedern.
- § 23.3 Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen.
- § 23.4 Die Bundessatzungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bundesvorstand für höchstens zwei Jahre gewählt werden.
- § 23.5 Jede dieser Kommissionen wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- § 23.6 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise.

§ 24 Bundesarbeitskreise

- § 24.1 Der Bundesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und auflösen. Ihr Themenfeld ist möglichst klar festzulegen. Bei der Einsetzung müssen mindestens fünf Mitglieder mitarbeiten.
- § 24.2 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.
- § 24.3 Die Bundesarbeitskreise wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und sie entsenden einen Vertreter in die Bundesprogrammkommission.
- § 24.4 Sie sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Bundesprogrammkommission vorlegen, den Organen der Partei Auskünfte erteilen sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem Sachgebiet beobachten und gegebenenfalls den Generalsekretär oder den Bundesvorstand informieren.
- § 24.5 Jeder Bundesarbeitskreis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung.
- § 24.6 Hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises stattgefunden oder ist seine Mitgliederzahl unter fünf gesunken oder sind die in der Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise genannten Aufgaben nicht erfüllt, kann der Bundesparteitag diesen Bundesarbeitskreis auflösen.
- § 24.7 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise.

§ 25 Einreichung von Wahlvorschlägen

- § 25.1 Für die Europawahl werden die Kandidaten auf einem Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt.
- § 25.2 Für die Landtags- und Bundestagswahlen werden die Kandidaten für die Landeslisten auf den jeweiligen Landesparteitagen in geheimer Wahl gewählt.
- § 25.3 Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) ist eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen, die in dem Wahlkreis zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigt sind.
- § 25.4 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des für den Wahlkreis zuständigen Kreisverbands (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) einberufen. Besteht für den Bereich des Wahlkreises kein Kreisverband, kann der Vorstand des Bezirksverbands (beim Fehlen des Bezirksverbands der Landesvorstand, beim Fehlen des Landesvorstands der Bundesvorstand) einberufen.

§ 25.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich des Wahlkreiskandidaten) teilnehmen.

§ 26 Einberufung zu Vorstandssitzungen

§ 26.1 Vorstandssitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden auf allen Ebenen mindestens einmal im Quartal schriftlich einberufen, wobei die Schriftlichkeit auch durch E-Post-Verkehr gewahrt ist. Darüber hinaus können Vorstandssitzungen auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden.

§ 26.2 Grundsätzlich ist der Termin für das Folgetreffen in der aktuellen Sitzung abzustimmen.

§ 26.3 Die Einladungsfrist beträgt üblicherweise 10 Kalendertage, in dringenden Fällen – insbesondere für Telefonkonferenzen – drei Kalendertage. In besonders dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung ohne Ladungsfrist aber stets unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

§ 27 Mitgliedsbeiträge

§ 27.1 Jedes Mitglied hat der Partei regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Fälligkeit der Beiträge ist der Beginn des Kalenderjahres.

§ 27.2 Bei Eintritt in die Partei im Laufe des Kalenderjahres wird der Betrag anteilig auf die restlichen Monate umgerechnet.

§ 27.3 Erlass oder Ermäßigung für Rentner, Studenten und andere Bedürftige oder Stundung von Beiträgen sowie weitere Ausnahmeregelungen regelt die Finanzordnung.

§ 27.4 Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen, ausgenommen Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Einzelheiten bestimmt die Finanzordnung.

§ 28 Schiedsgerichte

§ 28.1 Aufgaben der Schiedsgerichte:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,
- b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,
- c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe sowie
- d) Ausschluss aus der Partei (§ 2.6 c und § 4.2 d).

§ 28.2 Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von einem Monat zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 28.3 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte:

- a) Schiedsgerichte werden nur beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet, wobei das Bundesschiedsgericht die führende Rolle übernimmt. Der Bundesvorstand ist berechtigt, gegen jedes Mitglied aktiv tätig zu werden und Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren gegen jedes Mitglied einzuleiten.
- b) Schiedsgerichte bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt werden.
- c) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen.
- d) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 28.4 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

- § 28.5 Schlichtung sonstiger Streitigkeiten durch das Parteischiedsgericht:
Über Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der politischen Tätigkeit, aus der Ausübung von Parteiämtern oder aus der Parteimitgliedschaft entstehen und die das Parteiinteresse berühren, kann in einem Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung entschieden werden.

§ 29 Auflösung, Verschmelzung

- § 29.1 Über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien entscheidet der Bundesparteitag mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.
- § 29.2 Dieser Entscheidung durch den Parteitag folgt eine Urabstimmung durch die Mitglieder der Partei. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach dieser Entscheidung sind alle Mitglieder unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Kalendertage und darf höchstens 28 Kalendertage betragen. Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben. Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- § 29.3 Verantwortlich für die Ausführung der Urabstimmung ist der Bundesvorstand.

§ 30 Nebenordnungen

Es bestehen zu dieser Satzung derzeit folgende Nebenordnungen:

- a) Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen,
- b) Wahlordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Schiedsgerichtsordnung,
- e) Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise sowie
- f) Grundsätze der Partei.

§ 31 Protokolle

Über die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie über besprochene Tagesordnungspunkte der Parteiorgane sind vom Protokollführer maschinenschriftliche Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Organs bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei der Bundesgeschäftsstelle innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Versammlung einzureichen.

§ 32 Änderung der Satzung und des Grundsatzprogramms

Über die Änderung dieser Satzung und der Nebenordnungen beschließt der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 33.1 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.
- § 33.2 Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände verlieren ab dem 28.03.2015 ihre Gültigkeit, weil alle satzungsrelevanten Regelungen der Gebietsverbände in der vorliegenden Satzung geregelt sind.
- § 33.3 Diese Satzung tritt am 28.03.2015 in Kraft.
Die vorliegende Fassung wurde am 22.10.2016 vom Bundesparteitag in Eisenach geändert.

Nebenordnung zu Satzung § 30 a

Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen

§ 1 Vorbereitung und Leitung der Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen und Parteitage sind vom jeweiligen Vorstand vorzubereiten.
- (2) Parteitage und andere Veranstaltungen sind stets mit Gebet zu eröffnen und zu schließen, sowie so zu terminieren, dass vorher ein geistlicher Besinnungsteil auf überkonfessioneller Basis durchgeführt werden kann oder (sonntags) die Teilnahme an einer Messe ermöglicht wird.
- (3) Anträge sind den Stimmberechtigten im Wortlaut spätestens zwei Wochen (Ausnahmen bei den Fristen regelt die Satzung) vorher zuzustellen.
- (4) Zur Vorbereitung eines Parteitages gehören die Vorbereitung von Stimmzetteln und das Bereithalten von Kopiertechnik, sowie die Anfrage an geeignete Mitglieder zur Übernahme von Aufgaben, etwa der Protokollführung, Versammlungsleitung, etc. im Vorfeld der Veranstaltung.
- (5) Die technische Vorbereitung (Räume, Verstärkertechnik, Verpflegung usw.) kann auch anderen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern übertragen werden.
- (6) Der Vorstand hat das Mandat jedes Mitglieds zu prüfen, sofern dieses nicht persönlich bekannt ist.
- (7) Zu Beginn der Versammlung sind ein Protokollführer und ein oder mehrere Versammlungsleiter zu wählen. Hierzu unterbreitet der Vorstand Vorschläge.
- (8) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann auf Wunsch der Versammlung gemäß § 17.6 der Satzung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- (9) Die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter haben das Eröffnungs- und Schlusswort.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Parteitage (Delegierten- oder Mitgliederparteitage) und Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 3 Definitionen

- (1) Initiativanträge im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnungen sind Anträge, die die Diskussion eines Themas oder Problems, etwa einer Vorlage, einleiten. Sie ermöglichen, dass Themen und Ereignisse, die innerhalb der Antragsfristen noch nicht bekannt waren, auf den Parteitag und Mitgliederversammlungen beraten sowie einer Abstimmung zugeführt werden können.
- (2) Leitanträge sind Anträge, die bei Parteitag oder Mitgliederversammlung von den Vorständen der jeweiligen Gebietskörperschaften (Vorständen, Fraktionen, Arbeitskreisen usw.) zu bedeutenden Themen, wie z.B. Grundwerten, eingebracht werden und auf deren Grundlage Änderungsanträge gestellt werden können (bspw. Leitanträge zum Programm, zu den Parteiordnungen, zur Bundessatzung usw.).

§ 4 Anträge

- (1) Antragsberechtigt für Parteitage der Gliederungen sind analog zur Regelung für Bundesparteitage in § 17.1 der Satzung
 - a) mindestens 20 Stimmberechtigte des jeweiligen Parteitages gemeinsam,
 - b) der Bundesvorstand,
 - c) jeder Landesparteitag,
 - d) jeder Landesvorstand,
 - e) jeder Bezirks- oder Kreisparteitag,
 - f) jeder Kreis- und Bezirksvorstand,
 - g) die Vorsitzenden der untergeordneten Gliederungen,
 - h) jedes Vorstandsmitglied einzeln,
 - i) die Programmkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
 - j) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und
 - k) die Arbeitskreise im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform und Begründung; sie müssen spätestens 15 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des jeweiligen Verbands zugegangen sein.

Andere Fristen sind der Satzung zu entnehmen. Diese geht den Nebenordnungen vor.

Anträge, die später eingehen, im Verlaufe der Mitgliederversammlung entstehen oder Anträge einzelner Mitglieder müssen gemäß § 17.4 der Satzung als Initiativanträge mindestens von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Die Anträge sind zu begründen. Der Versammlungsleiter hat dazu die Unterstützungsfrage zu stellen. Sie sind sodann in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) Wahlen, Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung, Abberufung von Vorstands- oder Schiedsgerichtsmitgliedern sowie Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen dürfen nur zur Tagesordnung erhoben werden, wenn diese in der Einladung ausgewiesen waren. Die Möglichkeiten außerordentlicher Parteitage werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO) bedürfen nicht der Schriftform und sind sofort vor der nächsten Wortmeldung zu verhandeln. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten, alle Vorstände von Gebietskörperschaften, Arbeitskreisen, Kommissionen usw.
- (2) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) sind
 - a) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit,
 - b) Verweisen eines Gegenstands an einen Ausschuss,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Schluss der Redeliste,
 - e) Hereinnehmen eines Gegenstands,
 - f) Vertagung eines Gegenstands,
 - g) Absetzen eines Gegenstands,
 - h) geheime Abstimmung,
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - j) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 - k) Sitzungsunterbrechung sowie
 - l) Rederecht für Personen.
- (3) Die Handhabung der GO-Anträge und die Leitung der Versammlung orientieren sich an parlamentarischen Gepflogenheiten. Der Wunsch, einen GO-Antrag zu stellen, wird im Allgemeinen durch das Hochheben beider Arme angezeigt.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muss mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen zählen nicht, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung von speziellen Fragen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dazu hat die Mitgliederversammlung drei oder mehr Personen zu berufen. Über diese Personen kann einzeln oder geschlossen abgestimmt werden, wobei deren mündliche oder schriftliche Bereitschaft zur Mitarbeit vorliegen muss. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) In der Regel soll ein an einen Ausschuss überwiesener Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung erneut verhandelt werden.

§ 8 Protokolle

- (1) Über alle Mitgliederversammlungen sind (maschinen-) schriftliche Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und müssen mindestens enthalten
 - a) Ort und Datum der Versammlung sowie die Uhrzeit des Beginns und des Endes,
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Feststellung, dass satzungsgemäß eingeladen wurde, und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) die Namen der erschienenen Mitglieder (dafür ggf. Teilnehmerliste austeilen, falls erforderlich),
 - e) die Festlegung der Tagesordnung,
 - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - g) die Art der jeweiligen Abstimmung,
 - h) das jeweilige Abstimmungsergebnis (mit JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Enthaltungen) und
 - i) die Namen der Gewählten und deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- (2) Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und sollen allen stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Gebietsverbands mit der nächsten Einladung zugesandt oder anlässlich der nächsten Versammlung bzw. des nächsten Parteitages überreicht werden.
- (3) Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle und im Bereich des übergeordneten Verbands je nach Vereinbarung, mindestens jedoch in einfacher Ausfertigung, zuzusenden.
- (4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.

Nebenordnung zu Satzung § 30 b

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl

- a) der Delegierten für die Parteitage,
- b) der Mitglieder des Bundesvorstands und der Vorstände der Gebietsverbände durch die jeweiligen Parteitage,
- c) der Kandidaten zu den verschiedenen Parlamentswahlen,
- d) von zwei Rechnungsprüfern je Parteitag sowie
- e) der Mitglieder der Schiedsgerichte.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Der Parteitag wählt einen Wahlleiter und zwei (bei Bedarf auch mehrere) Assistenten in nicht geheimer Wahl per Handzeichen. Die einfache Mehrheit gilt.
- (2) Der Wahlleiter stellt vor jedem Wahlgang die Zahl der jeweils anwesenden Stimmberechtigten fest. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Verlassen Stimmberechtigte zeitweise den Saal und kehren sie vor einer Abstimmung, aber nach Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten zurück, entscheidet der Wahlleiter, ob die Feststellung gemäß Satz 1 zu korrigieren und das Protokoll entsprechend zu ändern ist oder ob die zeitweise abwesenden Stimmberechtigten von der Beteiligung an dem Wahlgang ausgeschlossen sind. Wird eine höhere Zahl von Stimmen abgegeben als gemäß Satz 1 Stimmberechtigte festgestellt ist, muss der Wahlgang wiederholt werden. Werden weniger Stimmen abgegeben als gemäß Satz 1 festgestellt sind, ist das unschädlich.

§ 3 Abstimmung

- (1) Jeder Kandidat hat sich vor seiner Kandidatur mit seinem persönlichen Profil und mit seinen Zielen vorzustellen. Kandidiert er mehrmals, genügt die erste Vorstellung.
- (2) Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als 50% der Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als 50% der Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang nach derselben Regelung durchgeführt. Erhält auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die geforderte Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Delegierten für die Parteitage und die Beisitzer in den Vorständen werden im Block gewählt, es sei denn der Parteitag entscheidet sich auf Antrag eines Stimmberechtigten für getrennte Wahlgänge. Alle übrigen Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl der Delegierten kann eine beliebige Anzahl Kandidaten aufgestellt werden.
- (4) Vor der Blockwahl der Vorstandsbeisitzer und nach der Kandidatenvorstellung wird die Höchstzahl der Beisitzer durch offene Abstimmung festgelegt. Laut Satzung §§ 7.1 d) und 19.1 d) sind dies jedoch maximal 10.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen, mindestens aber 50 % der abgegebenen Stimmen, erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten Platz ist eine Stichwahl durchzuführen. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (5) Die Wahlen der Delegierten und der Vorstandsmitglieder (inklusive der Beisitzer) sind geheim.

- (6) Die Rechnungsprüfer und die Mitglieder der Schiedsgerichte können durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn der Parteitag sich auf Befragen des Wahlleiters nicht für eine geheime Wahl entscheidet.
- (7) Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keine Zusätze enthalten, um gültig zu sein.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Wahlauswertung nicht mitgezählt.

Basis ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Sonstiges

Die Übernahme mehrerer Funktionen auf derselben Gebietsebene, auch im selben Vorstand, (Personalunion) ist nicht zulässig.

§ 5 Wahlergebnis

Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang das Ergebnis bekannt und zu Protokoll. Werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl geäußert, berät der Wahlleiter hierüber mit den Assistenten. Der Wahlleiter kann über die Berechtigung der Bedenken eine offene Abstimmung durchführen.

Das Ergebnis dieser Abstimmung bindet das Wahlleitungskollegium, nicht aber das Schiedsgericht im Fall einer Wahlanfechtung. Das Ergebnis der Beratung gemäß Satz 2 oder einer etwaigen Abstimmung nach Satz 3 ist zu protokollieren.

§ 6 Wahlanfechtung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann das Ergebnis einer Wahl, an der es teilgenommen hat oder von der es gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen worden ist, anfechten. Die Wahlanfechtung muss, um zulässig zu sein, innerhalb einer Woche nach der Wahl bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingehen. Die Anfechtung kann nur auf erhebliche Mängel in der Wahlprozedur gestützt werden. Sie setzt weiter voraus, dass die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können.

Nebenordnung zu Satzung § 30 c

Finanzordnung

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

- (1) Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.
- (2) Der Bundesschatzmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle zuständig; die Schatzmeister bzw. deren Vertreter der jeweiligen Gebietsverbände sind für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung in ihrem Bereich zuständig.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, im Namen des genehmigten Haushaltsplans Zahlungen zu leisten. Er hat bei Entscheidungen des Vorstands dann ein Vetorecht über Geldausgaben, wenn nicht genügend Geldmittel für eine solche Entscheidung vorhanden sind.
- (4) Im Falle einer schwierigen Finanzsituation wird die Zahlungsfreigabe vom Bundesschatzmeister im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entschieden.
- (5) Einnahmen und Ausgaben der Partei müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundesparteitag festgelegt.
- (3) Durchführung der Beitragsverwaltung: Die Bundesgeschäftsstelle sorgt in Abstimmung mit dem Bundesschatzmeister für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Februar fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen. Die Zahlung soll über eine zu erteilende Einzugsermächtigung erfolgen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann jährlich oder halbjährlich erfolgen.
- (5) Erlass bzw. Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen: Mitgliedsbeiträge können auf Antrag des Mitgliedes erlassen, ermäßigt oder deren Zahlung gestundet werden. Dies gilt besonders für Mitglieder mit sehr geringen Einkommen oder – auch vorübergehend – in Not geratene Mitglieder. Über den Antrag entscheidet der zuständige Landesvorstand. Für den Fall, dass ein Landesvorstand nicht existiert, oder sonstige Hinderungsgründe vorliegen, entscheidet der Bundesvorstand. Die Bundesgeschäftsstelle und das Mitglied werden unverzüglich über den Beschluss benachrichtigt. Die Geschäftsstelle passt die Beitragsüberwachung entsprechend an. Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen werden grundsätzlich für ein Jahr ausgesprochen. Dem Mitglied wird in der Benachrichtigung mitgeteilt, dass nach Ablauf der festgesetzten Frist grundsätzlich wieder eine Beitragspflicht entsteht, es sei denn, der zuständige Vorstand beschließt auf Antrag erneut eine Befreiung, Ermäßigung oder Stundung.

§3 Offene Mitgliedsbeiträge

- (1) Zum 31.03. eines Jahres werden die unausgeglichenen Mitgliedsbeiträge nach Kreisverbänden sortiert ermittelt und auf Listen den Landesschatzmeistern zur Verfügung gestellt. Die Landesschatzmeister entscheiden, ob sie die Listen ihren Kreisschatzmeistern zur Bearbeitung weitergeben oder die Bearbeitung selbst übernehmen.
- (2) Die Landesverbände melden bis zum 30.04. des Jahres aus ihrer Sicht ggf. notwendige Korrekturen, die sich aus der Kontrolle der erhaltenen Listen ergeben haben, an die Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Im Mai eines Jahres werden von der Bundesgeschäftsstelle Erinnerungen zur Zahlung der bis dahin weiterhin unausgeglichenen Beitragskonten an die Mitglieder erstellt. In Absprache mit den Landesverbänden können die Erinnerungen direkt an die Mitglieder versandt oder den Landesverbänden zur Weiterleitung an die Mitglieder gegeben werden.
- (4) Neben dem säumigen Mitgliedsbeitrag hat das säumige Parteimitglied auch die Kosten für Rücklastschriften und sonstige externe Säumniskosten zu tragen, die dem Mitgliedskonto belastet werden.
- (5) Nach zwei vergeblichen Mahnungen wird das Mitglied gemäß § 2.6 b der Satzung gestrichen, wenn der Aufenthaltsort eines Mitglieds unbekannt ist. Zunächst ist eine Einwohnermeldeamtsanfrage an das Einwohnermeldeamt des zuletzt bekannten Wohnsitzes des Mitglieds zu richten. Ist das Mitglied auch unter der in der Antwort genannten (neuen) Adresse nicht zu erreichen, erfolgt die Streichung des Mitglieds durch den zuständigen Vorstand. Die Bundesgeschäftsstelle hat Datum und sonstige Unterlagen der Streichung in der Mitgliedsakte zu dokumentieren. Das Mitglied ist – soweit die Adresse bekannt ist – über die Streichung zu informieren.
- (6) Die Information ergeht an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Wird eine Einwohnermeldeamtsanfrage erforderlich, um ein säumiges Mitglied ausfindig zu machen, so sind die entstehenden Kosten der EMA ebenfalls vom säumigen Mitglied zu zahlen.

§ 4 Aufteilung der Beitragsanteile

- (1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu
 - a) 25% dem jeweiligen Landesverband, falls vorhanden, und
 - b) 75% dem Bundesverband zu.
- (2) Eingehende Spenden können dort verbleiben, wo diese eingegangen sind (siehe §6 (1)).
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt regelmäßig zum jeweiligen Quartalsende - sofern sich keine Änderungen ergeben haben zum Halbjahresende - Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung unverzüglich an die zuständigen Landesverbände weiter. Die Aufstellung eines abgeschlossenen Jahres ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen und soll spätestens zum 31.01. des Folgejahres den Landesverbänden zur Verfügung stehen. Aufgrund der Quartalsaufstellungen bzw. Halbjahresaufstellungen überweist die Bundesgeschäftsstelle unverzüglich die Beitragsanteile der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände.
- (4) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

§ 5 Kostenerstattungen und Vergütungen

- (1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge
 - a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichte), oder
 - b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Delegierte von Parteitagen oder berufene Mitglieder von Kommissionen), oder
 - c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden, oder
 - d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.
- (2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils Auftrag gebende Verband. Bei Parteitagsdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der Auftrag gebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Kommissionen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.
- (3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 15% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.
- (4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten folgende Höchstgrenzen:
 - a) Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 9 Cent/Stück,
 - b) Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
 - c) Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,
 - d) Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
 - e) Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück.Für alle anderen Vergütungen sollen zuvor Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung von Kostenerstattungen und Vergütungen – wie vorstehend – ist, dass die nötigen Finanzmittel auf Bundes- bzw. Landesebene zur Verfügung stehen.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände, sowie der Bundesverband sind zur Entgegennahme von Zuwendungen berechtigt. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erfolgt ausschließlich durch den Bundesverband. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten.
- (2) Erhält ein Ortsverband eine Zuwendung, so hat er den vollen Betrag unverzüglich an seinen Kreisverband weiterzuleiten, da Ortsverbände keine eigene Kasse führen sollen. Der Kreisverband hat den vollen Betrag ausschließlich für Zwecke des betreffenden Ortsverbands zu verwenden.
- (3) Die Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 1 Parteiengesetz die Pflicht, Listen über alle Zuwendungseingänge zu führen, in denen Name, Vorname, Adresse, Datum und Betrag jeder Einzelzuwendung aufgelistet sind. Diese Listen sind nach jedem Geschäftsjahr an den Bundesverband zu senden, damit er die Zuwendungsbescheinigungen ausstellen kann. Zuwendungen von nicht feststellbaren Personen sind gesondert auszuweisen.
- (4) Zuwendungen und Einnahmen aus Sammlungen stehen dem Gebietsverband zu, auf dessen Konto die entsprechenden Zuwendungen und Sammlungen eingehen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Zuwendende deutlich macht, dass die Zuwendung einem anderen Gebietsverband zusteht. Das gleiche gilt für Sammlungen.

§ 7 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten, wobei der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter mitzeichnen muss. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine Vertretung der Partei nach außen – gleich welcher Art – in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt worden sein.

§ 8 Buchführung und Rechnungslegung

- (1) Alle Gebietsverbände der Partei mit eigener Rechnungsführung und der Bundesverband sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen. Ist in einem Gebietsverband mit eigener Rechnungsführung die ordnungsgemäße Buchführung nicht mehr gewährleistet, ist das gesamte Vermögen dieses Verbands unverzüglich an den jeweils nächsthöheren Verband zu übertragen.
- (2) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.
- (3) Kreisverbände mit weniger als zehn Mitgliedern sollten hinsichtlich der Rechnungsführung als Bestandteil des zuständigen Landesverbands geführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts zu minimieren. Ortsverbände sind hinsichtlich der Rechnungsführung Bestandteil des zuständigen Kreisverbands. Ausnahmen können vom zuständigen Landesvorstand erteilt werden.
- (4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Die Untergliederungen der Landesverbände fügen ihre Listen der Zuwendungen dem jeweiligen Rechenschaftsbericht bei, den sie beim Landesverband einreichen. Dort sind die Listen der Zuwendungen zusammenzufassen und mit dem Rechenschaftsbericht des Landesverbands beim Bundesverband einzureichen. Kopien der Zuwendungsbestätigungen sind zentral in der Bundesgeschäftsstelle abzulegen.
- (5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.
- (6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister der nachgeordneten Gebietsverbände haben für eine sichere Belegung und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung in ihrem jeweiligen Verband Sorge zu tragen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der jeweiligen Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem einzelnen gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres an gerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.
- (7) Orts-, Stadtteil- oder Stadtverbände, soweit sie zu eigener Kassenführung berechtigt sind, geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Kreisverband ab, der diese zusammenfasst, Kreis-, Regional- und Bezirksverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Landesverband ab, der diese zusammenfasst, und die Landesverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei der Bundesgeschäftsstelle ab, die diese ebenfalls zusammenfasst.

Der Rechenschaftsbericht eines jeden Gebietsverbands besteht aus folgenden Teilen: Jahresabschluss mit Anhang, Miet- und Versicherungsverträge, Protokolle über die Beschlussfassung zu Pauschalvergütungen, Prüfvermerk der Rechnungsprüfer und Versicherung des Vorstands gemäß § 29 Parteiengesetz. Der Jahresabschluss jedes einzelnen Gebietsverbands ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zu erstellen. Die Buchungen der Zuschüsse sind hierbei zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfung und Zusammenfassung ist anschließend durchzuführen.

- (8) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist
- für Orts-, Stadt- und Stadtteilverbände der 28.02.,
 - für Bezirks- und Kreisverbände der 31.03. und
 - für die Landesverbände der 30.04., jeweils des Folgejahres.
- (9) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden die nach § 4.1 an die Landesverbände zu zahlenden Beitragsanteile im Folgejahr wie folgt gekürzt:

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 20% Abschlag.
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 40% Abschlag.
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.06.: 80% Abschlag.

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so können die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres der Untergliederungen wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.: 30% Abschlag.
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 60% Abschlag.
Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 100% Abschlag.

- (10) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind die Schatzmeister und die Rechnungsprüfer zu schulen.
- (11) Für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung ist eine Finanzbuchhaltung (ein Finanzordner) zu erstellen, die den jeweiligen Schatzmeistern übergeben wird. Die Landeschatzmeister haben diese Unterlagen an die jeweiligen Schatzmeister der Bezirks-, Kreis-, Stadt- oder Stadtteil- und Ortsverbände weiterzugeben. Für die Ordnungsmäßigkeit dieser Anweisungen ist der Bundesschatzmeister verantwortlich.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch zwei Rechnungsprüfer formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.
- (2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer sowie bis zu zwei Ersatzpersonen zu wählen. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Den Rechnungsprüfern sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern zu unterschreiben und zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Haushaltspläne

- (1) Der Bundesschatzmeister erstellt bis Ende Dezember des Vorjahres für den Bundesverband einen Haushaltsplan für das darauffolgende Kalenderjahr, der vom Bundesvorstand bis Ende Januar verabschiedet wird.
- (2) Zum gleichen Termin erstellt der Bundesschatzmeister eine grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre, die jährlich fortzuschreiben ist.

- (3) Die gleichen Aufgaben haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände. Sie senden bis spätestens zum 01.02. ihren Haushaltsplan dem Bundesschatzmeister zu.

§11 Aufsicht

- (1) Der Bundesschatzmeister hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Landesverbänden Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.
- (2) Für die Landesschatzmeister gilt dasselbe entsprechend bezüglich Rechnungsprüfungen bei den Orts-, Stadtteil- oder Stadt-, Kreis- und Bezirksverbänden.
- (3) Die Schatzmeister verpflichten sich, an den entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und wenden die Unterlagen und Programme, die sie vom Bundesverband erhalten, in ihrem Bereich an.

§ 12 Finanzverteilung

Ergeben sich aufgrund von Wahlen oder besonderer Ausgaben und Verpflichtungen Ungleichgewichte gegenüber der geplanten Finanzverteilung, so ist die Bund-Länder-Kommission gemäß § 23 der Satzung berechtigt, eine Änderung der Zuordnung der Finanzmittel für ein Jahr zu beschließen. Eine nochmalige Verlängerung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 13 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (1) Der Bundesvorstand ist für die öffentliche Rechenschaftslegung der Partei gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuständig (5. Abs. PartG § 23). Der Rechenschaftsbericht dokumentiert die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr). Er besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Der Rechenschaftsbericht wird vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Bundesvorstand beraten. Er ist bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.
- (2) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister des Gebietsverbandes unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird vom Bundesschatzmeister zusammengefügt und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Der Rechenschaftsbericht wird einem von der Partei unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung nach den Vorschriften von §§ 29 bis 31 PartG vorgelegt. Solange die Partei die Voraussetzungen von § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG zur staatlichen Teilfinanzierung nicht erfüllt, kann der Rechenschaftsbericht von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen.
- (4) Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

Nebenordnung zu Satzung § 30 d

Schiedsgerichtsordnung

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

- (1) Die Schiedsgerichte der Partei sind solche nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz).
- (2) Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Partei.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedsgerichte zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedsgerichte nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet an der Sachaufklärung mitzuwirken.
- (4) Alle Schiedsgerichte sind an diese Schiedsgerichtsordnung gebunden.

Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsgerichtsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

§ 2 Parteigerichtsbarkeit

- (1) Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht ausgeübt.
- (2) Schiedsgerichte sind in allen Landesverbänden einzurichten. Sollte in einem Landesverband kein Schiedsgericht bestehen, hat das Bundesschiedsgericht durch Beschluss zu entscheiden, ob es das Verfahren an sich zieht und selbst bearbeitet oder ob es ein anderes Landesschiedsgericht damit beauftragt, das beantragte Verfahren zu eröffnen und durchzuführen. Dies gilt nicht im Falle von Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied. Hier ist gemäß § 10 Abs. 5 PartG das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz tätig.
- (3) Im Falle unklarer Zuständigkeiten oder fehlender unterer Gebietseinheiten ist grundsätzlich das Bundesschiedsgericht zuständig, soweit durch die Satzung oder das PartG keine andere Regelung gilt.
- (4) Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

§ 3 Zusammensetzung und Besetzung

- (1) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Parteitag kann jedoch nach Bedarf zur Entlastung des Gerichts zwei weitere Mitglieder wählen.
- (2) Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern. Sofern eine Erhöhung der Anzahl der Richter zur Arbeitsentlastung erforderlich ist, aus zwei weiteren Mitgliedern.

- (3) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (4) Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt den Vorsitz derjenige Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat. Verfügen beide Beisitzer nicht über die Befähigung zum Richteramt, so übernimmt der dienstälteste Beisitzer den Vorsitz. Nach Möglichkeit soll wenigstens ein Mitglied des Schiedsgerichts die Befähigung zum Richteramt haben, mindestens aber über juristische Kenntnisse verfügen.
- (5) Sitz des Schiedsgerichts ist der Wohnort des Vorsitzenden.
- (6) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden vom jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt.
- (8) Der Vorsitzende wird jeweils von den ordentlichen Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung gewählt. Er sollte eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sollte die Befähigung zum Richteramt haben, mindestens jedoch Jurist sein.
- (9) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder ein weiteres Parteiamt bekleiden noch in einem Dienstverhältnis zur Partei oder ihren Gliederungen stehen oder sonstige Einkünfte von ihnen beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein. Sie dürfen bei Wahlen kandidieren, müssen jedoch im Falle einer erfolgreichen Wahl ihr Amt als Schiedsrichter niederlegen.
- (10) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.
- (11) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden durch Schiedsspruch über
 - a) Wahlanfechtungen – (Nebenordnung b, Wahlordnung § 4, Ziff. 6),
 - b) Parteiausschlüsse – (Satzung §§ 2 und 4),
 - c) Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen – (Satzung §§ 4 und 5) sowie
 - d) Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Satzung.

Bei Streitigkeiten der in § 28.5 Satzung beschriebenen Art tritt an die Stelle eines Schiedsspruchs ein Schiedsgutachten, welches nicht anfechtbar ist.

- (2) Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts:
Das Bundesschiedsgericht ist als oberste Instanz grundsätzlich allumfänglich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Es ist insbesondere neben den satzungsmäßigen Aufgaben in folgenden Fällen zuständig:

- a) rechtliche Auseinandersetzung zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesverband, sowie zwischen Landesverbänden,
- b) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall bei Streitigkeiten zwischen Organen, Untergliederungen oder Mitgliedern verschiedener Landesverbände,
- c) Anfechtung von Wahlen auf Bundesebene,
- d) Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten,
- e) Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann, und
- f) Beschwerde gegen die Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts.

(3) Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte:

Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz in allen in der Satzung genannten Fällen sowie in folgenden Fällen:

- a) Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
- c) Streitigkeiten des Landesverbands oder eines ihm angehörigen Gebietsverbands mit einzelnen Mitgliedern,
- d) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden sowie Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
- e) Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, die im Bereich des Landesverbands entstehen, sowie
- f) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Landes-, und Kreisverbände.

Die Landesschiedsgerichte entscheiden zudem:

- a) bei Parteiausschlussverfahren (§ 2.6 c und § 4 der Satzung), in denen das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts und in den Fällen des § 4.2 d gegen Entscheidungen des Landesvorstands angerufen werden kann, sowie
- b) in Fällen, in denen eine Anfechtung auf die Voraussetzungen des § 1059 ZPO gestützt wird.

§ 5 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Bundesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist.
- (2) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Partei, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterstellt ist. Ist keine Landesgeschäftsstelle vorhanden, gilt als Geschäftsstelle die Adresse des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Die Geschäftsstellen der Länder haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei weiterzuleiten. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.
- (4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.
- (3) Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt Fragen und führt die erforderlichen Abstimmungen durch. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Schiedsgericht.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 7 Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Eine Umladung kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.
- (3) Die Ladung muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung, Nennung der Verfahrensbeteiligten, Gegenstand der Verhandlung;
 - b) Voraussichtliche Besetzung des Schiedsgerichts, Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts;
 - c) Hinweis, dass sich die Beteiligten mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären können;
 - d) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

§ 8 Vorbescheid

- (1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- (2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids die mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind der Antragsteller und der Antragsgegner.
- (2) Antragsgegner ist im Fall von § 4 Abs. 1 a) bei der Anfechtung der Wahl von Parteitage delegierten oder des Vorstands jeweils der Vorstand der Gebietsebene, in der die Wahl stattgefunden hat. Betrifft die Anfechtung der Wahl eine Gebietsebene unterhalb des Landesverbands, kann der Landesvorstand dem Verfahren beitreten.
- (3) Bei Verfahren nach § 4 Abs. 1 b) ist Antragsgegner das Mitglied, dessen Ausschluss aus der Partei beantragt ist, bei Verfahren nach § 4 Abs. 1 c) der Vorstand, der die Ordnungsmaßnahme getroffen hat.
- (4) Beteiligte eines Verfahrens nach § 4 Abs. 1 d) können Parteiorgane, auch unterschiedlicher Gebietsebenen, sein, die divergierende Auffassungen zur Auslegung und Anwendung der Satzung haben, vorausgesetzt, dass diese divergierenden Auffassungen sie in der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben beeinträchtigen. Die beteiligten Parteiorgane werden durch den örtlich zuständigen Vorstand vertreten. Ist ein Parteiorgan unterhalb der Landesverbandsebene beteiligt, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (5) Wird die Wahl eines Schiedsgerichts angefochten, ist Antragsgegner der Vorstand der Gebietsebene, für die das Schiedsgericht gebildet ist.
- (6) Der Vorstand der Gebietsebene wird durch seinen Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden bevollmächtigte Person vertreten.
- (7) Antragsgegner in Verfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ist das Mitglied oder sind diejenigen Mitglieder, die der Antragsteller benennt. Der zuständige Gebietsverband, ggf. der Bundesvorstand, kann dem Verfahren beitreten.

§ 10 Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts kann von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Mitglieds zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Sollte die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist.
- (3) Hat der Antragsteller eines Ablehnungsgesuchs sich nach dem Ereignis, auf das er den Befangenheitsantrag stützt, zur Sache eingelassen, ist der Antrag unzulässig. Ausnahme:

Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein neuer Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Die Geschäftsstelle gibt den Antrag unverzüglich an die Schiedsrichter und die Beteiligten weiter. Der abgelehnte Schiedsrichter hat eine dienstliche Äußerung zu dem Ablehnungsantrag abzugeben.
- (5) Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag trifft das in der Sache angerufene Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.
- (6) In Ergänzung gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
- (7) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (8) Einer Ergänzung des Schiedsgerichts durch ein stellvertretendes Mitglied bedarf es nur im Fall einer Patt-Situation.
- (9) Die Entscheidung nach Abs. 4 kann am Beratungs- oder Verhandlungstag vor Eintritt in die Sachberatung getroffen werden. Sie kann auch durch telefonische Abstimmung der Richter zu Stande kommen, muss jedoch schriftlich niedergelegt werden. Wird die Befangenheit bejaht, ist das Schiedsgericht durch ein stellvertretendes Mitglied zu ergänzen.

§ 11 Verfahren

- (1) Anträge an das Schiedsgericht sind in vierfacher Ausfertigung per Post an die Geschäftsstelle zu senden. Die Geschäftsstelle reicht die Anträge unverzüglich an die drei Schiedsrichter und an den Antragsgegner weiter. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sendet die Geschäftsstelle den Antrag auch an den Vorstandsvorsitzenden des beigetretenen Landesverbands, sonst an den Vorsitzenden des beigetretenen Gebiets- oder Bundesvorstands. Hat der Vorstandsvorsitzende einen Bevollmächtigten bestellt, erhält dieser den Antrag.
- (2) Ebenso ist mit Erwidern und allen weiteren Schriftsätzen zu verfahren.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der von ihm beauftragte Beisitzer prüft die vorliegenden Schriftsätze und Unterlagen und fordert bei Bedarf ergänzende Erklärungen und Unterlagen an. Dabei sollen den Beteiligten Fristen gesetzt werden, die einerseits ausreichendes rechtliches Gehör sichern, andererseits eine zügige Behandlung des Falles ermöglichen. Hat ein Beteiligter innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Schriftsatzes, durch den das Schiedsgericht angerufen wurde, keine Stellungnahme abgegeben, kann das Schiedsgericht entscheiden, ohne weiter zu warten.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter prüft nach Sichtung der eingegangenen Schriftsätze und Unterlagen, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden soll. Die

Entscheidung kann durch telefonische Abstimmung unter den Schiedsrichtern getroffen werden. Beteiligen sie an dieser Abstimmung einen Vertreter einer der Streitparteien, ist auch die andere Streitpartei zu beteiligen. Haben die Beteiligten übereinstimmend Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung ist über die Geschäftsstelle einzuladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit eingeschriebenem Brief zur Post gegeben werden.

Sie muss Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und den Hinweis enthalten, dass auch ohne Erscheinen des Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

- (5) Ist ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied anhängig, das mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags am Ende des Kalenderjahres im Verzug ist, wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt (siehe Satzung § 2.6 b).
- (6) Das Schiedsgericht wirkt auf einen zügigen Verfahrensablauf hin. Seine Entscheidung soll innerhalb von sechs Wochen, bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung innerhalb von zwei Monaten getroffen werden.
- (7) Geschäftsstelle der Schiedsgerichte ist – sofern keine Landesgeschäftsstelle zuständig ist – die Bundesgeschäftsstelle der Partei.

§ 12 Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach Beratung in einer Zusammenkunft der drei Schiedsrichter durch Beschluss. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn die Sach- und Rechtslage einfach gelagert ist, kann das Schiedsgericht auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens entscheiden. Gegenstand des Beschlusses ist ein Schiedsspruch, im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Schiedsgutachten. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils (§ 1055 Zivilprozessordnung - ZPO). Eine Anfechtung vor dem für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Oberlandesgericht ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 1059 ZPO möglich.
- (2) Hat eine mündliche Verhandlung mit den Streitbeteiligten stattgefunden, soll der Beschluss noch am Verhandlungstag herbeigeführt werden. Müssen nach Überzeugung der Richter noch weitere Personen angehört oder sonst Beweis erhoben werden, ergeht die Entscheidung danach.
- (3) Für die Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter aus.
- (4) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen; wenn die drei Schiedsrichter dies nach telefonischer Abstimmung übereinstimmend für angebracht halten. In diesem Fall kann auf eine persönliche Zusammenkunft der Richter verzichtet werden.
- (5) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung das Schiedsgericht anrufen.

Voraussetzung für die Durchführung eines Eilverfahrens ist, dass die Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags bei den Schiedsrichtern der Geschäftsstelle übergeben werden kann.

- (6) Ist ein Parteiausschlussverfahren anhängig, weil der Antragsgegner seit Ende des Kalenderjahres mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist, (siehe Satzung § 2.6 b) wird immer im Eilverfahren entschieden.

- (7) Der Schiedsspruch ist unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich abzufassen. Er ist zu gliedern in
- a) Spruch (Tenor, Beschlusstenor),
 - b) Begründung und
 - c) Rechtsbehelfsbelehrung.

zu a) Beschlusstenor:

Bei einer Wahlanfechtung weist das Schiedsgericht entweder den Antrag zurück oder es erklärt die Wahl für nichtig und wiederholungsbedürftig.

Bei einem Parteiausschlussverfahren ist entweder der Antrag auf Ausschluss zurückzuweisen oder der Ausschluss aus der Partei auszusprechen.

Bei der Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen lautet der Beschlusstenor auf Zurückweisung des Antrags oder auf Aufhebung der Ordnungsmaßnahme mit der Folge, dass

- i. eine ausgesprochene Verwarnung unwirksam ist,
- ii. die Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, wieder hergestellt wird,
- iii. das Mitglied, dem ein Parteiamt aberkannt worden ist, in dieses Amt als wieder eingesetzt gilt, oder
- iv. der seines Amtes enthobene Vorstand als wieder in sein Amt eingesetzt gilt.

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Satzung spricht das Bundesschiedsgericht seine Interpretation im Beschlusstenor aus. Diese Interpretation ist dann für alle Mitglieder und Parteiorgane im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts verbindlich. Der Bundesvorstand prüft, ob er dem Bundesparteitag eine Satzungsänderung entsprechend der Interpretation des Bundesschiedsgerichts vorschlagen will.

zu b) Begründung:

In der Beschlussbegründung sind die gestellten Anträge und ihre Begründungen aufzugreifen und den Überlegungen des Schiedsgerichts gegenüber zu stellen, die zum Spruch geführt haben.

zu c) Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei einer Eilentscheidung gemäß Abs. 4 ist auf das Recht hinzuweisen, gemäß Abs. 4 Satz 5 eine erneute Entscheidung desselben Schiedsgerichts herbei zu führen. Entscheidet das Schiedsgericht in einem Ausschlussverfahren als erste Instanz, ist auf das Recht hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats das Bundesschiedsgericht angerufen werden kann.

§ 13 Zustellung

- (1) Entscheidungen, Ladungen, Fristen und Einladungen zu Sitzungen werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis zugestellt. Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach Einlieferung bei der Post als erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (2) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

Nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten Richter ist der Beschluss an die Beteiligten und die Geschäftsstelle zuzusenden. Die Geschäftsstelle macht das Datum des Eingangs aktenkundig, erstellt je eine Ausfertigung für jeden Beteiligten und stellt sie mit eingeschriebenem Brief zu. Soweit Parteiorgane beteiligt sind, sind Adressaten die jeweils zur Vertretung berufenen Vorstandsvorsitzenden oder die von ihnen Bevollmächtigten. Jede Ausfertigung erhält einen Vermerk, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt, eine Unterschrift und das Siegel der Bundespartei. Die so erstellten Ausfertigungen sind durchnummerieren (1. Ausfertigung, 2. Ausfertigung usw.).

II. Rechtsmittel

§ 14 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung in schriftlicher Form – jedoch nicht per E-Post – Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.

Die Beschwerde ist zu begründen.

III. Schlussvorschriften

§ 15 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.
- (2) Wird das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen (§ 3 Abs. 2 a), kann der Vorsitzende nach Abstimmung mit den Beisitzern dem Widerspruchsführer mitteilen, dass der Widerspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und die Durchführung des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht davon abhängig machen, dass der Widerspruchsführer einen Kostenvorschuss leistet. Der Vorschuss ist so zu bemessen, dass er die voraussichtlichen Kosten für notwendige Reisen der Richter und des Widerspruchsgegners sowie die Kosten für Porto und Versand deckt. Der Vorschuss ist auf das Konto der Bundeskasse einzuzahlen. Zur Einzahlung setzt der Vorsitzende dem Widerspruchsführer durch eingeschriebenen Brief eine Frist von zwei Wochen. In dem Brief ist der Widerspruchsführer auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Einzahlung hinzuweisen. Ist der Vorschuss nach Ablauf der Frist nicht eingegangen, erklärt der Vorsitzende das Verfahren für erledigt und teilt dies den Beteiligten mit. Zahlt der Widerspruchsführer den angeforderten Vorschuss fristgerecht ein und endet das Verfahren mit der Zurückweisung des Widerspruchs, kann das Gericht in seinem Beschluss aussprechen, dass der Widerspruchsführer die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten zu tragen hat, die dem Widerspruchsgegner entstanden sind. Obsiegt der Widerspruchsführer, ist im Beschluss auszusprechen, dass der Kostenvorschuss in voller Höhe an den Widerspruchsführer zurückzuzahlen ist. Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sind nicht erstattungsfähig.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Schiedsgericht in einer Sache angerufen wird, für die es eindeutig nicht zuständig ist.

§16 Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der ZPO, VWGO und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheit des Schiedsgerichtsverfahrens entgegensteht.

Die Berechnung der Fristen erfolgt nach dem BGB.

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

OLG = Oberlandesgericht

ZPO = Zivilprozessordnung

Nebenordnung zu Satzung § 30 e

Geschäftsordnung für Beirat, Kommissionen und Arbeitskreise

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt das Verfahren folgender Gliederungen, das mit der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist:

- a) § 23 Beirat,
- b) § 24 Bundesprogrammkommission und Bundessatzungskommission sowie
- c) § 25 Bundesarbeitskreise.

§ 2 Aufgaben

- (1) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt, bestimmt der Bundesvorstand die jeweiligen Aufgaben.
- (2) Die Ergebnisse der Beratungen sind in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
- (3) Die Gliederungen haben den Bundesvorstand regelmäßig und zeitnah nach ihren jeweiligen Arbeitstreffen über die Ergebnisse und den Fortgang der Beratungen zu informieren.
- (4) Zu den Arbeitstreffen der Gliederungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass
 - a) dem Bundesvorstand vorgelegt und
 - b) der Bundesgeschäftsstelle zur Ablage übergeben wird.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Gliederung wählt einen Vorsitzenden.
Gewählt ist, wer mindestens 50% der Stimmen erhalten hat.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende lädt die entsprechende Gliederung mit einer angemessenen Frist mit Angabe der Tagesordnung in einfacher schriftlicher Form ein. E-Post gilt als schriftlich zugestellt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel vier Wochen.
In Ausnahmefällen kann die Frist begründet auf acht Tage reduziert werden.
- (3) Auf Wunsch von 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Gliederung muss eine Veranstaltung erfolgen. § 4.1 und § 4.2 ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Der Vorsitzende hat auf die Kosten, die von der Gliederung erzeugt werden, zu achten und ein Budget zu erstellen, das mit dem Bundesschatzmeister der Bundespartei abgestimmt wird.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Soweit nicht in der Finanzordnung geregelt, können Kosten auf Antrag erstattet werden, wenn diese
 - a) im Budget (§ 4.4 dieser Geschäftsordnung) enthalten sind oder
 - b) vorher beantragt und vom Bundesschatzmeister genehmigt wurden.

- (2) Erstattet werden können angemessene Reisekosten, z.B. Bahnfahrkarte 2. Klasse mit Frühbucherrabatt bzw. Autofahrt 30 Cent pro gefahrenen Kilometer, Übernachtungskosten und Verpflegung gemäß Richtlinien des Finanzamtes, sofern die Partei diese Kosten nicht ohnehin übernimmt.
- (3) Wünschenswert ist die Spende der Kosten. Auf Wunsch kann eine Zuwendungsbestätigung für den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ausgestellt werden.
- (4) Die letzte Entscheidung trifft der Bundesschatzmeister, darüber hinaus, etwa im Falle von Meinungsverschiedenheiten, der Bundesvorstand.

§ 6 Auftreten und Erscheinungsbild

- (1) Sämtliche Gliederungen haben ihr Auftreten und Erscheinungsbild dem Bundesverband anzupassen. Für internen und externen Schriftverkehr sind büroübliche „Mindest-Standards“ einzuhalten. Dies betrifft
 - Briefköpfe mit Parteilogo,
 - Adressfelder,
 - Absenderinformationen, Vorstände und Bankdaten,
 - E-Post, Signaturen außerhalb des Intranets, etc.
- (2) Offizielle Schreiben sind grundsätzlich maschinenschriftlich zu erstellen. Geburtstagsgrüße können evtl. auch handschriftlich erfolgen, müssen aber ebenfalls einem gewissen Mindest-Standard entsprechen.

Nebenordnung zu Satzung § 30 f

Grundsätze der Partei Bündnis C - Christen für Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	40
2	Die politische Basis	41
2.1	Die Aufgabe des Staates	41
2.1.1	Rechtsstaat	41
2.1.2	Gerichtbarkeit	41
2.1.3	Menschenwürde	42
2.2	Ehe und Familie	42
2.3	Bildung	43
2.3.1	Kindererziehung ist Recht und Pflicht der Eltern	43
2.3.2	Kinderbetreuung und Schulen	43
2.3.3	Medien und Hochschulen	43
2.4	Staat und Soziales	44
2.4.1	Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft	44
2.4.2	Korrektur von Fehlentwicklungen	44
2.4.3	„Soziales Netz“: Die Grundsicherung	45
2.5	Freiheit, Verantwortung und Marktwirtschaft	45
2.5.1	Bürgerliche Freiheiten und Verantwortung	45
2.5.2	Marktwirtschaftliche Ordnung	46
2.5.3	Steuern	46
2.5.4	Chancen initiativer Politik	47
2.6	Parlamentarische Demokratie und Volksentscheide	47
2.6.1	Demokratieprinzip	47
2.6.2	Absolute Grundrechte und Gewaltenteilung	48
2.6.3	Meinungsfreiheit	48
2.7	Staat und Ethik	49
2.7.1	Die Gefahr ethischer Verrohung	49
2.7.2	Öffentliche Darstellung sexueller Unzucht	49
2.7.3	Jugendschutz	50
2.7.4	Umwelt- und Tierschutz	50
2.7.5	Klimawandel und Ökologische Radikalisierung	50
2.8	Selbstverständnis als Nation	50
2.8.1	Nationen	50
2.8.2	Positiver Patriotismus	51
2.8.3	Europäische Union	51
2.9	Außenpolitik	52
2.9.1	Grundsätze der Außenpolitik	52
2.9.2	Widerstand gegen zentralistische Strukturen	52
2.9.3	Verantwortung für verfolgte Minderheiten	52
2.9.4	Nahost – Gutes Verhältnis zum jüdischen Volk	53
3	Positionierung im politischen Spektrum	53
4	Umgang innerhalb der Partei	53

1 Präambel

Die demokratische Struktur Deutschlands und das deutsche Grundgesetz erfordern die politische Beteiligung aller Bürger. Als Christen schließen wir uns deshalb zur Partei Bündnis C - Christen für Deutschland zusammen. Den Wählern in Deutschland bieten wir eine zuverlässige und ethisch fundierte Alternative zum herkömmlichen Politikbetrieb.

Für die Mitglieder von Bündnis C - Christen für Deutschland ist die Bibel aus Altem und Neuem Testament das vom Heiligen Geist inspirierte Wort Gottes, das „sicher getreu und ohne Irrtum die Wahrheit lehrt“ⁱ und damit die entscheidende Richtschnur für Denken und Handeln ist. Die Bibel selbst weist dabei auch auf die natürlichen Erkenntnisquellen des ungetrübten, vernunftgemäßen Denkens und Gewissens hin.ⁱⁱ Durch den biblischen Glauben gesegnete Christen können sich verschiedenen politischen Systemen unterordnen. Das gilt auch und besonders für das politische System der parlamentarischen Demokratie moderner Prägung, das wiederum selbst christliche Wurzeln hat: Religions- und Gewissensfreiheit, Rechtsstaatlichkeit sowie Parlamentarismus verdanken sich im Wesentlichen dem Christentum. So forderten im 17. und 18. Jahrhundert die bibelgläubigen Auswanderer nach Amerika die Trennung von Kirche und Staat für die neu gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika, weil sie die Verfolgung durch europäische Staatskirchen selbst erlitten hatten. Sie erschufen damit einen frühen Prototyp einer neuzeitlichen Demokratie, in der der Schutz der Bekenntnis-, Gewissens- und Meinungsfreiheit als unverzichtbares Element gilt.

Bündnis C - Christen für Deutschland bekennt sich entsprechend zum freiheitlichen Rechtsstaat und zur parlamentarischen Demokratie. Wir bekennen uns ebenso zum deutschen Grundgesetz, das sich unser Volk 1949 gegeben hat, und halten es für ein gelungenes Werk der Gründerväter unseres Staates. Der Großteil seiner Grundsätze wurzeln – teilweise direkt, teilweise indirekt – in der christlichen Lehre.

Wir treten entschieden ein für die Trennung von Kirche und Staat und weisen gleichzeitig mit Nachdruck darauf hin, dass Politik niemals weltanschaulich neutral sein kann. Sie kann sich nur anderen Weltanschauungen gegenüber tolerant verhalten. Darin besteht das Wesen einer pluralistischen Gesellschaftsform, die wir als weise Staatsform schätzen und anstreben. Toleranz, richtig verstanden, ist aber keine Gleichgültigkeit, sondern kann durchaus auch mit Kritik einhergehen. Eine „Toleranz“, die Kritik verbieten und eine „politisch korrekte“ ideologische Auffassung verbindlich setzen möchte, ist im Gegensatz dazu selbst intolerant. Toleranz beinhaltet die Achtung auch derjenigen Menschen, deren Meinung und Verhalten wir als kritikwürdig einschätzen oder gar als unethisch erkennen. Christliches Handeln ist dabei nicht nur von Toleranz, sondern darüber hinaus sogar von Feindesliebe geprägt, wie sie von unserem Herrn und Retter Jesus Christus vorgelebt und seinen Nachfolgern geboten wurde.

Wir mahnen hierbei ein verbreitetes Missverständnis an: Die organisatorische Trennung von Staat und Kirchen oder Religionsgemeinschaften (als Institutionen) bedeutet keinesfalls, dass Politiker nicht aus ihrem christlichem Glauben heraus Politik machen sollten. Jeder Politiker, auch und gerade der atheistische, bringt hier bewusst oder unbewusst seine Grundüberzeugungen und Wertvorstellungen ein. Ohne eine solche Grundlage gäbe es keinen Maßstab, keine Orientierung und keine Motivation für privates wie politisches Handeln. Verschiedene weltanschauliche Ausrichtungen der Politik führen allerdings zu radikal verschiedenen gesellschaftlichen und geschichtlichen Konsequenzen, wie es gerade auch die deutsche und europäische Geschichte des 20. Jahrhunderts zeigt.

Wir fordern deshalb mehr Transparenz im politischen System. Alle Politiker und Parteien müssen sich und den Wählern über ihre weltanschaulichen Voraussetzungen Rechenschaft geben. Wer seine Weltsicht nicht benennen kann, wird sie auch nicht kritisch reflektieren können. Wer weder benennen kann, was er glaubt, noch sich bewusst ist, dass er überhaupt etwas glaubt, ist in unseren Augen entweder unreif oder bereits ideologisiert.

Als christliche Politiker erwartet Bündnis C - Christen für Deutschland auch von sich selbst ein liebevolles, gerechtes und barmherziges Verhalten allen Mitmenschen gegenüber wie auch im parteiinternen Umgang miteinander. Auseinandersetzungen werden auf Grundlage aufrichtiger, klar artikulierter Argumente vertreten. Und wir handeln in dem Wissen, dass von Gottes Segen alles abhängt.

Psalm 127, Vers 1:

„Wenn der HERR nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst, die daran bauen!“

2 Die politische Basis

2.1 Die Aufgabe des Staates

Die allgemeinste Aufgabe des Staates aus christlicher Sicht ist, das Böse zu bestrafen und das Gute zu fördern und zwar zum Wohle des Einzelnen. Ziel ist unter anderem, dass die Bürger ein freies, sicheres und sittliches Leben führen zu können. Der Staat ist demnach dazu da, ein nötiges Mindestmaß an öffentlicher Ordnung zu garantieren. Der Rechtsstaat ist gleichsam dadurch legitimiert, dass der, der Gutes tut, sich vor der Staatsgewalt nicht zu fürchten braucht.ⁱⁱⁱ

Der Staat hat nicht die Aufgabe, seinen Bürgern sämtliche Gebote Gottes vorzuschreiben. Gerade als Christen wissen wir um die gefallene, sündhafte Natur des Menschen. Würde der Staat alle Gebote Gottes strafrechtlich verfolgen, wäre jeder Mensch betroffen. Das staatliche Recht ist stattdessen dazu da, auf nachhaltige Weise die notwendige Ordnung und Sicherheit zu garantieren, damit jeder in seiner von Gott gegebenen persönlichen Freiheit leben kann. Auch soll der Staat Randbedingungen schaffen und aufrechterhalten, die ein sittliches, Gott wohlgefälliges Leben ermöglichen. Das Grundgesetz drückt denselben Sachverhalt so aus, dass der Staat die persönliche Freiheit des Einzelnen respektieren und schützen soll, diese Freiheit aber von der Freiheit des Anderen und dem Sittengesetz begrenzt ist.

Das Lernen und Lehren nach Gottes Geboten zu leben ist stattdessen den christlichen Gemeinden aufgegeben. Auch Mission und Evangelisation sind dort beheimatet und nicht Aufgabe des Staates. Christliche Politiker sollten zwar als Persönlichkeit ein gutes Zeugnis für ihre Mitmenschen sein und sich durch Zuverlässigkeit, Weisheit und Wahrheitsliebe auszeichnen. Vorrangige Aufgabe der Regierenden ist es aber, nachhaltig sicherzustellen, dass die Bürger ihr Leben in Freiheit, Sicherheit und Sittlichkeit führen können.

2.1.1 Rechtsstaat

Für den Rechtsstaat ist ein Wissen von Gut und Böse zwingend erforderlich. Aus christlicher Sicht ist das, was gut und böse ist, der Menschheit vorgegeben und gilt zeitunabhängig. Nur auf einer solchen Grundlage kann der Rechtsstaat dauerhaft existieren. Denn andernfalls wären es einzelne, mächtige Gruppen in der Politik oder in den Medien, welche bestimmen würden, was gut und böse ist. Der Staat wäre in diesem Falle lediglich ein Instrument für die Stärkeren, ihre Interessen und persönlichen Wertvorstellungen durchzusetzen. Zu Recht sagte schon Augustinus, dass Staaten ohne eine feste und klare sittliche Grundlage nichts anderes als „große Räuberbanden“ seien. Christen haben daher die Aufgabe, den Staat als Rechtsstaat stark zu machen, zum Wohle aller Bürger, egal ob sie Christen sind oder nicht. Gerade Christen müssen immer wieder darauf verweisen, dass Recht nicht lediglich auf Macht gründen kann, sondern dass legitime Macht auf ein universelles, über jeder menschlichen Herrschaft stehendes Recht gründet.

Erst daraus, dass es eine universelle sittliche Ordnung gibt, die der Menschheit vorgegeben und zeitlos gültig ist, ist es möglich, von einer universellen Menschenwürde und universellen Grundrechten oder natürlichen Rechten zu sprechen, worauf auch unser Grundgesetz klar Bezug nimmt. Solche universellen, normativen Prinzipien können von Staaten zwar missachtet, aber niemals aufgehoben werden. Christen wissen, dass diese letztlich durch Gott gestiftet und garantiert sind. Da Grundrechte keine Erfindung des Menschen beziehungsweise der Gesellschaft sind, haben sie universelle Geltung und könnten nicht nach Belieben wieder aufgehoben werden. Eine christliche Politik wird daher die Frage nach der Rechtmäßigkeit stets höher gewichten, als die Frage nach der Pragmatik beziehungsweise dem „Funktionieren“ einer bestimmten politischen Maßnahme.

2.1.2 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit eines Rechtsstaats beschäftigt sich grundlegend mit den Taten, aber nicht mit der Gesinnung oder dem Denken der Menschen. Hierbei ist aus christlicher Sicht zentral, dass eine Bestrafung eines Täters der von ihm begangenen Tat und dem dadurch verursachten materiellen oder immateriellen Schaden angemessen sein muss.^{iv} Der Schwerpunkt liegt auf Wiedergutmachung und Sühne. Die heute zunehmende Psychologisierung des Täters und Relativierung getanen Unrechts beruhen meist auf

subjektiven und damit letztlich willkürlichen Urteilen, unterlaufen das Gerechtigkeitsprinzip und sind daher problematisch. Inakzeptabel sind ebenso Fälle, wo aus falscher Rücksichtnahme auf den Täter die Rechte der Opfer auf Wiedergutmachung oder Schutz durch den Staat beschnitten werden. Besonders scharf abzulehnen sind Gesinnungsurteile. Dies sind Urteile, bei denen eine politische oder weltanschauliche Gesinnung oder Meinung eines Täters juristisch sanktioniert wird oder aber ein Strafmaß in Abhängigkeit von der Gesinnung des Täters festgelegt wird.

2.1.3 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar und unbedingt. Daraus leitet sich unmittelbar eine zentrale, staatliche Aufgabe ab. So sagt das deutsche Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die Würde des Menschen beruht wesentlich auf dem biblischen Menschen- und Gottesbild, da Gott dem Menschen diese Würde unverdient und gnadenhalber zukommen lässt.^v Die Würde eines Menschen darf niemals menschlicher Willkür unterworfen sein. Daher umfasst die Würde die ganze Zeitspanne des menschlichen Lebens von der Zeugung bis zum natürlichen, vollständigen Tod des Menschen. Kein Mensch und keine Gruppe von Menschen dürfen menschliches Leben als bloßes Mittel zu irgendwelchen Zwecken gebrauchen noch die Würde des Menschen an irgendwelche Bedingungen oder Definitionen knüpfen. Moderne philosophische Bestrebungen, den Begriff der Menschenwürde abzuschaffen und zum Beispiel durch „Personenwürde“ zu ersetzen, was dann nach politischen und sozialen Erfordernissen zu definieren ist, sind ethisch höchst verwerflich und als in sich widersprüchlich zurückzuweisen. Nach Artikel 1 Grundgesetz ist der Staat verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Kein Rechtsstaat kann die Tötung unschuldigen, menschlichen Lebens dulden, egal ob der Mensch bereits geboren wurde oder nicht.^{vi} Daraus folgt die elementare Forderung eines wirksamen, gleichwertigen und strafbewehrten Schutzes jedes Menschen durch den Staat, von der Zeugung bis zum natürlichen, vollständigen Tod des Menschen.

2.2 Ehe und Familie

Jeder Mensch ist ein einzigartiges Individuum. Der Staat hat dem Bürger darum den nötigen Freiraum zu lassen, dass er seine Begabungen entfalten kann. Entsprechend steht der Mensch auch in der sittlichen Verantwortung, seine Begabungen zu entfalten und seine Fähigkeiten zum Wohle des Ganzen einzubringen. Die unterschiedlichen Begabungen der Menschen haben dabei den gleichen Wert und verdienen die gleiche Anerkennung. Dies betrifft in maßgeblicher Weise die jeweiligen Besonderheiten von Mann und Frau. Gemäß der Bibel schuf Gott den Menschen „zu seinem Bilde“ als Mann und Frau und segnete sie. Beide sind in ihrer Verschiedenheit von Gott gleichermaßen gewollt und gewürdigt, wobei sie naturgemäß unterschiedliche, sich ergänzende soziale Funktionen und Aufgaben haben. Die aufeinander bezogene Unterschiedlichkeit von Mann und Frau wird heute zum Beispiel von der Gehirnforschung eindrucksvoll bestätigt. Der Respekt davor ist eine zentrale und unaufhebbare Bedingung für ein gelingendes, menschlich adäquates Gemeinwesen. Nur ein Gemeinwesen, das der Natur des Menschen als Mann und Frau, und deren Angewiesenheit aufeinander gerecht wird, kann die Würde des Menschen und seine Verantwortung für kommende Generationen gewährleisten. Bündnis C - Christen für Deutschland lehnt daher eine ideologisch motivierte, gegen die Natur des Menschen gerichtete Politik entschieden ab, welche die natürlichen Unterschiede zwischen Mann und Frau ganz oder teilweise ignorieren oder die natürliche Ordnung ins Gegenteil verkehren möchte. Zu nennen sind hier künstliche Frauen- oder Männerquoten in Politik und Wirtschaft oder die Ideologie des so genannten Gender-Mainstreamings. Das Gender-Mainstreaming setzt an Stelle der natürlichen, zweifaltigen Geschlechtlichkeit des Menschen eine Vielzahl sozial konstruierter Geschlechter („Gender“), auf deren soziale Gleichstellung die Politik und die Medien mittels Zwangsmaßnahmen und Indoktrination hinwirken („Mainstreaming“). Diese Ansätze führen, so wie Karl Marx und Friedrich Engels dies forderten, zu einer außerfamiliären, kollektiven Erziehung der Kinder und der Zerstörung von Ehe und Familie. So wird das Gemeinwesen in seiner Substanz zerrüttet. Nach dem Zusammenbruch totalitärer Regime (wie zum Beispiel 1945 in Deutschland) hat sich die Gesellschaft vor allem dadurch schnell regeneriert, weil vielfach noch intakte Familienbeziehungen bestanden. Wenn ein politisch-ideologisches System aber die familiäre Basis des Gemeinwesens zerstört, ist eine solche Krisenresistenz nicht mehr zu erwarten.

Das deutsche Grundgesetz sagt hier unmissverständlich: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Familie ist dabei eine Abstammungsgemeinschaft, die mehrere Generationen umfasst: Großeltern, Eltern und Kinder. Bündnis C - Christen für Deutschland tritt daher entschieden für die Belange von Familien, alten Menschen, Eltern und Kindern ein. Es ist unsere Pflicht, alte Menschen wertzuschätzen und insbesondere die eigenen, alt gewordenen Eltern und Großeltern zu versorgen. Die Familie ist der beste und natürliche Ort der Betreuung und Pflege der Alten.

2.3 Bildung

2.3.1 Kindererziehung ist Recht und Pflicht der Eltern

Das deutsche Grundgesetz fordert (Artikel 6), dass die Erziehung und Pflege der Kinder die höchste Priorität in der Lebensgestaltung ihrer Eltern haben muss. Kinder brauchen für eine seelisch gesunde Entwicklung sowohl Mutter als auch Vater. Dies gilt vor allem für die ersten Lebensjahre. Gleichmaßen verweist das Grundgesetz auf das natürliche Recht der Eltern, ihre Kinder selbst zu erziehen und somit auch Werte, Glaubensinhalte und weltanschauliche Standpunkte weiterzugeben. Der Ausdruck „natürliches Recht“, der hier verwendet wird, ist der stärkste Rechtsbegriff im Grundgesetz. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Eltern und nicht der Staat bestimmen, welche Sexualerziehung ihre Kinder erhalten. Auch hat kein Staat das Recht vorzuschreiben, welches Bildungs- und Erziehungskonzept Eltern favorisieren. Ein Staat, der anstelle der elterlichen Kindeserziehung die Vermittlung von Werten, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen an die Kinder bestimmt, ist totalitär. Ein staatlicher Eingriff in Familien ist nur dort gestattet, wo nachweislich fundamentale Grundrechte einzelner Familienmitglieder verletzt sind.

2.3.2 Kinderbetreuung und Schulen

Bündnis C - Christen für Deutschland fordert eine konsequente Umsetzung des vom Grundgesetz vorgegebenen, besonderen Schutzes von Ehe und Familie. Der Begriff der Ehe oder der Familie darf dabei freilich nicht ideologisch umgedeutet werden. Jede staatliche oder steuerliche finanzielle Benachteiligung von Familien ist zu beenden. Insbesondere dürfen Eltern nicht benachteiligt werden, die ihre Kinder selbst erziehen, wie dies zum Beispiel durch die Subvention öffentlicher Betreuungseinrichtungen geschieht. Die Politik darf hier nicht lediglich auf die Wahlfreiheit der Eltern zielen, sondern auf die Nichteinmischung des Staates in die Angelegenheiten der Familien. Ziel ist ein wirklich freier Wettbewerb der familiären Erziehung gegenüber den nichtfamiliären Betreuungskonzepten. Insbesondere ist zu fordern, dass keine staatliche Bevormundung, subtile politisch-einseitige Prägung oder ideologische Indoktrination stattfindet. Die Benachteiligung nichtstaatlicher, freier Schulen muss unterbunden werden. Dafür ist unserer Ansicht nach ein freier Wettbewerb der Schul- und Bildungskonzepte und ihrer Ausrichtungen nötig. Eine Verfolgung von Eltern, die ihre Kinder zuhause und nicht an öffentlichen Schulen unterrichten, ist eine Verletzung fundamentaler Grundrechte. Genauso ist eine Grundforderung einer christlichen Politik, dass die Eltern die Wahl der weltanschaulichen Ausrichtung der Erziehung ihrer Kinder selbst bestimmen können. Der Staat hat jedoch die Aufgabe zu überprüfen, dass Bildungsabschlüsse und schulischer wie häuslicher Unterricht bestimmten, dem Alter des Kindes angemessenen Mindeststandards entsprechen.

2.3.3 Medien und Hochschulen

Ein freier Wettbewerb privatwirtschaftlicher Medien und Hochschulen ist im Sinne der freien Meinungsäußerung und der Freiheit von Forschung und Lehre zu begrüßen.

Unabhängig davon sollte staatlich vernünftige und insbesondere christliche Politik Randbedingungen schaffen, dass so viel wie möglich an aktuellen Informationen und vom Wissensschatz der Menschheit für alle zugänglich ist. Als christlich motivierte Verantwortungsträger achten wir darauf, dass besonders im Bereich biblisch-christlicher Lehre bzw. der Theologie und Religionswissenschaft alle Lehrkonzepte zugänglich sind. Keine Lehrtradition darf durch die Vertreter der dominierenden Sichtweise totgeschwiegen werden und in Vergessenheit geraten. Jede Sicht hat ein Recht auf faire und angemessene Darstellung durch eigene Vertreter.

Weiterhin ist ein weltanschaulich einseitiger Missbrauch der Medien oder der Hochschulen zu vermeiden. Es sind Bedingungen zu schaffen, unter denen wirklich das beste Argument und nicht das weltanschauliche Klima zur Durchsetzung einer Idee beiträgt. Beispiele sind hier die Konflikte zwischen Schöpfungslehre und Evolutionslehre oder dem traditionellen Konzept von Ehe und Familie und dem Gender-Mainstreaming.

2.4 Staat und Soziales

2.4.1 Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft

Das biblische Konzept von Staat und Gemeinwesen geht bereits auf die mosaischen Gesetze zurück. Diese stellen in einem groben Raster das prinzipielle Leitbild für das Konzept der „sozialen Marktwirtschaft“ dar, das die frühe Bundesrepublik Deutschland geprägt hat. Es enthält einerseits ein freiheitlich geprägtes, bürgerliches und marktwirtschaftliches Modell: Dietrich Bonhoeffer sprach von den vier Mandaten Gottes (Staat, Familie, Wirtschaft, Kirche), wo es keine Vermischung der Zuständigkeiten geben darf. Andererseits werden soziale Belange, insbesondere die Belange schwacher, alter und kranker Menschen in einer angemessenen Weise berücksichtigt. Ebenso soll die Konzentration allzu großer wirtschaftlicher Macht in den Händen einiger weniger Akteure verhindert werden. Der Staat hat dabei folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Freiheit des Individuums, Nichteinmischung des Staates in private Belange,
- Gewährleistung eines echten, leistungsbezogenen Wettbewerbs,
- Verhindern von Kartellbildung und Konzentration wirtschaftlicher Macht,
- Verhindern, dass die Schwächeren von den Stärkeren ausgebeutet werden, sowie
- Schaffen von Bedingungen, dass jedermann die Möglichkeit erhält, seinen Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten.

2.4.2 Korrektur von Fehlentwicklungen

Wir beobachten heute in verschiedenen Beziehungen stattdessen eine viel zu umfassende, falsche und oft unheilvolle Tätigkeit des Staates. Zum Beispiel wurde im Rahmen der Banken- und Staatsverschuldungskrise der Staat missbraucht, um unverantwortliches Verhalten von Finanzinstitutionen und anderen Staaten zu Lasten der breiten Bevölkerung und künftiger Generationen hierzulande auszugleichen. Durch politisch instrumentalisierte Zentralbanken wurde die Geldmenge erhöht, was prinzipiell zu der Gefahr erhöhter Inflation führen kann, durch große Teile der Bevölkerung teils enteignet werden. Politisch unabhängige Volkswirte haben solche Entwicklungen zu Recht als „Sozialismus zugunsten des Großkapitals“ bezeichnet. Denn die Nutznießer dieses fragwürdigen und oft gesetzwidrigen Engagements des Staates sind nicht zuletzt die Akteure der Finanzwirtschaft. Ein solches Handeln ist nach biblischen Maßstäben inakzeptabel.^{vii}

Faktoren, die zu einer Konzentration wirtschaftlicher und finanzieller Macht führen, sind die genannte staatliche Intervention zugunsten der großen Finanzinstitute oder misswirtschaftender Staaten und der politische Missbrauch der Zentralbanken. Ebenfalls zu nennen sind der Verzinseffekt bezüglich Schulden und Guthaben, der eine Umverteilung von „unten nach oben“ bewirkt, aber auch zum Beispiel falsche Instrumente der Vermögensbildung und Altersabsicherung für die breite Bevölkerung, die letztlich ebenfalls der Finanzwirtschaft und indirekt dem Staat zugutekommen.

Ebenso wurde die biblisch fundierte Idee einer „sozialen Marktwirtschaft“ im Laufe der Zeit immer mehr in eine „scheinsoziale Staatswirtschaft“ überführt. Auch hier wird die Rolle des Staates weit über das richtige Maß hinaus ausgedehnt. Das, was nach der biblischen Lehre vor allem Aufgabe der Familien, der Kirche und der freiwilligen bürgerlichen Solidarität ist, wurde mehr und mehr durch eine großangelegte und intransparente, staatlich erzwungene Umverteilung ersetzt.^{viii} In diesem Zuge wurden auch Begriffe, die eigentlich aus der christlichen Tradition kamen, umgedeutet. So meint „Solidarität“ im biblischen Sinne keine staatlichen Transferleistungen und Subventionen, die ja wiederum auf Zwangsabgaben beruhen, sondern ein durch Nächstenliebe, freiwilligen Verzicht und Beziehungen geprägtes, persönliches Miteinander. Dadurch erhält sie ihren ethischen Wert. Nächstenliebe, das höchste Gebot Jesu, kann niemals auf Zwang basieren oder staatlich organisiert werden.

Nicht-christliche, meist auf Marx und Engels zurückgehende Konzepte glauben oftmals an den Staat als die Instanz, die Gerechtigkeit auf Erden schaffen und die gesellschaftlichen Probleme lösen soll. Dieses blinde, unkritische Vertrauen in den Staat, das in der Vergangenheit auch totalitäre Systeme befördert hat, haben biblisch fundierte Christen – bei aller Loyalität – nicht. Christen glauben an „Gott, den Vater“ und nicht an den „Vater Staat“.

Der Staat muss zudem effektive Bedingungen schaffen, die einer zunehmenden Konzentration wirtschaftlicher Macht in den Händen weniger Akteure entgegenwirken. Die undurchschaubare Verquickung der Staatsinteressen mit den Interessen der Finanzwirtschaft muss beendet werden. Der Staat ist nicht befugt, Misswirtschaft bei Finanzinstitutionen oder anderen Staaten auf Kosten seiner Bevölkerung auszugleichen. Er hat stattdessen dafür zu sorgen, dass unverantwortliches Verhalten auf Kosten Dritter angemessen geahndet wird. Ein zweites Mittel sind klar definierte Erlassmechanismen für Verschuldungen, wie dies auch dem biblischen Erlassjahr entspricht. Ein drittes Mittel sind erhöhte Erbschafts- und Schenkungssteuern für sehr hohe Vermögen.

Genauso muss der heutige, stark aufgeblähte Sozialstaat stark reformiert und vereinfacht werden, da er weder dem christlichen Menschenbild entspricht noch nachhaltig finanzierbar ist. Die Rolle des Staates ist auch hier mit der Zeit deutlich zurückzuführen. Auch wenn dies nicht von heute auf morgen geht und eine weise Regelung des Übergangs erforderlich ist – das Ziel muss sein: eine Stärkung der Familien, ihrer sozialen Aufgaben und eine Hilfe zur Selbsthilfe.

2.4.3 „Soziales Netz“: Die Grundsicherung

Als Christen wissen wir, dass durch die sehr unterschiedlichen Begabungen, die Menschen haben, in Verbindung mit ihren sündigen Neigungen viel Not und Elend entstehen kann. Daher sahen schon die mosaischen Gesetze Maßnahmen vor, um Schwachen, Alten und Kranken ein gewisses „soziales Netz“, also eine Grundabsicherung für die existenziellen Grundbedürfnisse, wie Nahrung und Kleidung, zu schaffen. Gleichzeitig gab es Mechanismen, die eine immer weiter zunehmende Konzentration wirtschaftlicher Macht verhinderten.

Die Sozialpolitik von Bündnis C - Christen für Deutschland sieht hier die Familien und nicht eine anonyme „Gesellschaft“ als das Zentrum des sozialen Gefüges. Vor allem die Familie ist für ihre natürlichen Aufgaben finanziell und gesellschaftlich stark zu machen. Weiterhin ist die Eigenverantwortung des Einzelnen für sein eigenes Leben und für seine Angehörigen deutlich zu betonen und ins Bewusstsein zu rufen. Diese Eigenverantwortung ist mit einer einfach strukturierten, transparenten Grundabsicherung für die Wechselfälle des Lebens zu kombinieren: Wo Menschen und Familien unverschuldet in Not geraten, greift ein allgemeines, soziales Netz zur Absicherung existenzieller Bedürfnisse. Wer aber nicht arbeiten will, obwohl er arbeiten kann, oder in anderer Weise unverantwortlich handelt, darf diesbezüglich auch keine Leistungen durch die Allgemeinheit erhalten.^{ix} Sozialistische Bestrebungen, welche die natürlichen Aufgaben der Familie oder der zwischenmenschlichen Gemeinschaft und ihrer privatgesellschaftlichen Organe immer mehr durch den Staat und „die Gesellschaft“ ersetzen wollen, lehnt Bündnis C - Christen für Deutschland entschieden ab.

2.5 Freiheit, Verantwortung und Marktwirtschaft

2.5.1 Bürgerliche Freiheiten und Verantwortung

Von zentraler Bedeutung für einen Rechtsstaat sind die bürgerlichen Freiheiten. Hier kommt ein wesentlicher Aspekt der Würde des Menschen zum Tragen:

- Der Mensch soll selbstbestimmt und in Verantwortung vor Gott sein Leben führen können.
- Er soll nicht der Willkür anderer Menschen oder des Staates unterworfen sein.
- Der Privatbereich, die Familie und das Einkommen und Eigentum des Bürgers sind zu schützen.

Solche Freiheitsrechte sind sowohl im Grundgesetz aufgeführt als auch aus der Bibel im Blick auf den Staat ableitbar.^x Sie gelten universell, haben aber ihre Schranken im Sittengesetz, in der Freiheit der Anderen und in der verfassungsmäßigen Ordnung (Grundgesetz, Artikel 2).

Nach dem biblischen Verständnis von Gerechtigkeit ist Freiheit unaufhebbar mit Verantwortung verbunden. Dies entspricht dem Prinzip von „Saat und Ernte“. Es ist das natürliche Gerechtigkeitsprinzip, dass die einzelnen Menschen, aber auch ein Unternehmen oder ganze Staaten und Völker die Früchte ihres Handelns ernten. Dies steht im Gegensatz zu der heute oft üblichen Praxis, dass Dritte durch staatliche Zwangsmaßnahmen, nämlich einer zweckentfremdeten Erhebung von Steuern und Abgaben, für das unverantwortliche Verhalten anderer aufzukommen haben.

Wo der Staat das Prinzip der Freiheit achtet, achtet er gleichermaßen die Freiheit aller Bürger und verhält sich folglich strikt unparteiisch. Hier ist ein biblischer Grundsatz: „Du sollst weder den Geringen noch den Großen begünstigen“.^{xi} Dies verbietet eine Klientelpolitik genauso wie finanzielle Risikoübernahmen durch den Staat (Bürgschaften) oder signifikante staatliche Transferleistungen und Subventionen. Letztere dürfen, wenn überhaupt, nur gewährleistet werden, wenn sie klar, nachhaltig und in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienlich sind. Dabei sind sie zeitlich und in ihrem Umfang stark zu begrenzen. Zugleich muss der Staat sicherstellen, dass Arme und Schwache zu ihrem Recht kommen und Reiche nicht ihre größeren Machtmittel zu deren Lasten missbrauchen.^{xii} Auch dies ist ein oft übersehener Aspekt echter politischer Freiheit.

2.5.2 Marktwirtschaftliche Ordnung

Bündnis C - Christen für Deutschland bekennt sich zu einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung auf Grundlage biblischer Prinzipien und nach dem Grundsatz der sozialen Marktwirtschaft. Die Politik hat die wichtige Aufgabe, durch geeignete Rahmenbedingungen einen fairen und funktionierenden Wettbewerb zu schaffen, aber nicht direkt in den Wirtschaftsprozess einzugreifen. Ein durch geeignete Regeln geordneter Wettbewerb schafft Wohlstand und steht einer Konzentration wirtschaftlicher Macht, Kartellbildung und Ausbeutungsmechanismen entgegen. Menschen haben in einer solchen Ordnung den Freiraum, ihre Begabungen frei zu entfalten, und sie erfahren, dass Tugenden wie Fleiß, Disziplin, Voraussicht, Verantwortlichkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit Gutes bewirken.^{xiii}

2.5.3 Steuern

Ein Staat im christlichen Sinne ist ein schlanker Staat mit einfachen, für die Bürger transparenten Strukturen.^{xiv} Er erhebt verhältnismäßig wenig Steuern und überlässt es weitgehend den Bürgern, gemäß ihren Wertvorstellungen mit ihren Einkommen und Vermögen zu verfahren. Einkommensabhängige Steuern sind linear, einfach und transparent gestaltet und gelten ohne Ausnahmetatbestände. Um eine mögliche Konzentration sehr hoher Vermögen auszugleichen, sind jedoch gestaffelte Erbschafts- und Schenkungssteuern auf sehr hohe Vermögen denkbar. Aus den Steuern ist insbesondere das staatlich garantierte, soziale Netz zu finanzieren. Zusätzliche Sozialabgaben werden nicht erhoben. Wo der Staat hingegen allgemein hohe Steuern und Abgaben erhebt und die Geldströme lenkt, bestimmt zwangsläufig eine politische Elite, nach welchen Wertmaßstäben die Gelder verwendet werden, welche die Bürger erarbeitet haben und die eigentlich ihnen gehören. Gleichzeitig werden dadurch einer bestimmten Klientel durch die Politik Vorteile verschafft – auf Kosten der Anderen. Hier sagt die Bibel klar: „Wer viel Steuern erhebt, richtet das Land zugrunde“.^{xv} Der Staat darf zudem dasjenige, was die Bürger erarbeitet haben, nicht zweckentfremden. Er muss mit den Steuergeldern so sparsam wie möglich umgehen und muss sie zugunsten seines eigenen Staatsvolks, von dem er die Steuern erhoben hat, einsetzen. Insbesondere steht der Staat denen gegenüber in besonderer Verantwortung, von denen er die Steuern erhebt.

Bündnis C - Christen für Deutschland wendet sich gegen jede Bevormundung des Bürgers durch den Staat und seine Institutionen. Bürokratie und Regulierungen sind deutlich zurückzuführen. Der Staat hat auf geringe Staatsausgaben und auf schlanke Verwaltungsstrukturen zu achten; er sollte keine Schulden machen und insbesondere keine Bürgschaften übernehmen.^{xvi} Das derzeitige, hochkomplizierte Steuersystem mit unzähligen Ausnahmetatbeständen ist durch ein lineares, einfaches und transparentes Steuersystem ohne Ausnahmetatbestände zu ersetzen.

2.5.4 Chancen initiativer Politik

Die Freiheit des Einzelnen und die Selbstregulierung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Belange durch die beteiligten Bürger ohne staatliche Bevormundung ist das zentrale Gut eines christlich fundierten Gemeinwesens beziehungsweise eines nicht-totalitären, freiheitlichen Staates. Dies darf niemals grundlegend in Frage gestellt werden. Als Christen sind wir uns aber bewusst, dass Menschen ihre Freiheit oft missbrauchen. Sünde wie Machtstreben, Egoismus oder Habgier sind nicht zu unterschätzende Triebkräfte, die in der menschlichen Gemeinschaft dazu führen, dass unzumutbare Missstände auftreten. Diese können den Einzelnen treffen (zum Beispiel gesundheitliche Ausbeutung am Arbeitsplatz), bestimmte Segmente der Bevölkerung (zum Beispiel Arbeitslosigkeit bei Bergleuten, weil der Kohleabbau in Deutschland unrentabel geworden ist), aber auch dem Gemeinwesen als Ganzes schaden (zum Beispiel die Umweltverschmutzung). Auch die Erfahrung zeigt, dass die Beteiligten oft nicht selbst Willens oder in der Lage sind einen Ausweg aus solchen Situationen zu finden, ohne dass ein nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht.

Bündnis C - Christen für Deutschland behält sich deshalb vor, durch besonnene Initiativen zur Beseitigung solcher unzumutbaren Missstände auf Markt und Gesellschaft einzuwirken. Im Rahmen des geltenden Rechts können hierfür auch ungewöhnliche Maßnahmen ergriffen werden. Christliche Politik lebt in der Verantwortung vor Gott und sucht bei ihm Rat und Weisung.

Das unabänderliche Ziel dieser Eingriffe in Markt und Gesellschaft bleibt aber die Selbstregulierung dieser Dinge durch die Beteiligten. Besondere Initiativen christlicher Politik sind deshalb zeitlich zu begrenzen, sie müssen anhand von konkreten Faktoren messbar und überprüfbar sein. Ist der Status der Unzumutbarkeit gesellschaftlicher Probleme erfolgreich und für absehbare Zeit beseitigt, müssen diese außergewöhnlichen politischen Maßnahmen beendet werden. Erkenntnisse daraus können aber in die allgemeine regulierende Gesetzgebung einfließen, um ein erneutes Aufkommen solcher Missstände zu verhindern.

2.6 Parlamentarische Demokratie und Volksentscheide

2.6.1 Demokratieprinzip

Das Demokratieprinzip ist ein zentrales Element unseres Grundgesetzes. Es hat die Aufgabe, so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Herrschenden ihre Aufgabe erfüllen, nämlich dem Volk zu dienen. Insbesondere kann die Mehrheit im Volk die Herrschenden absetzen. In den letzten Jahrzehnten wurden zum Teil richtungsweisende Entscheidungen gegen den Willen der Mehrheit getroffen. Ein Beispiel ist die Aufhebung des Pornographieverbots in den 1970er Jahren, damals gegen den Willen der Bevölkerungsmehrheit. Ein weiteres Beispiel ist, dass durch demokratische Wahlen zustande gekommene Ablehnungen des Europäischen Verfassungsvertrages beziehungsweise des Lissabonvertrages letztlich nicht akzeptiert wurden, sondern Maßnahmen getroffen wurden, damit das von den Herrschenden gewünschte Ergebnis zustande kam.

Dazu kommt eine zunehmende Entfremdung zwischen den Bürgern und einer bürgerfernen und teilweise gegen die Interessen der Menschen handelnden politischen Elite. Die programmatische und ideologische Ausrichtung der politischen Elite und der Massenmedien ist heute in den wegweisenden Punkten auffallend einheitlich geprägt. Auch sind in wesentlichen Bereichen die abendländisch-christlichen Grundüberzeugungen verlassen, sie werden offen oder verschleiert ersetzt durch ein linksideologisches, neomarxistisches Gesellschaftsbild, das sehr oft bereits totalitäre Züge trägt. Christliche und wertkonservative Positionen werden immer mehr ignoriert, verspottet und in den Hintergrund gedrängt. Regulierungen, wie die sogenannte 5 %-Hürde, tragen zusätzlich dazu bei, die Macht der Großparteien zu sichern. Zu nennen ist hier auch die heute übliche Praxis des „Fraktionszwanges“ bei wegweisenden Entscheidungen, welche dazu führt, dass die Abgeordneten einer Parteilinie anstelle ihres Gewissens folgen. Die Interessen der Bürger und die Richtlinien des Grundgesetzes treten dabei in den Hintergrund.

Bündnis C - Christen für Deutschland setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass in einer Demokratie die Politiker das Volk als Souverän respektieren und in den Parlamenten in erster Linie dessen Wohlergehen und nicht die Eigeninteressen Einzelner, einer Partei oder einer

Ideologie vertreten. Wir wollen, dass das demokratische Element durch Volksabstimmungen im Sinne einer direkten Demokratie deutlich gestärkt wird.

Der Souverän der Bundesrepublik ist das deutsche Volk (Grundgesetz, Artikel 20). Wenn deutsche Politiker besonders leichtfertig oder mutwillig Schaden für das deutsche Volk verursachen, müssen sie zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt für Manipulation und Täuschung des Volkes. Besonders schwer wiegt es, wenn die politische oder finanzielle Souveränität des deutschen Volkes riskiert wird, was auch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung darstellt.

Bündnis C - Christen für Deutschland verlangt transparente und einfache Strukturen im Staat, in seinen Gesetzen und seiner Verwaltung, damit das Volk seine demokratische Kontrollfunktion wahrnehmen kann. Politische Entscheidungen sind so zu treffen, dass sie vor der großen Mehrheit der Bürger nachvollziehbar und vernünftig verantwortet werden können.

2.6.2 Absolute Grundrechte und Gewaltenteilung

Das Demokratieprinzip alleine ist aber nicht hinreichend für eine dauerhaft freiheitliche und rechtsstaatliche Verfassung. Gerade Christen wissen, dass ein Volk seine demokratische Freiheit sowohl zu seinem Segen als auch zu seinem Schaden gebrauchen kann.^{xvii} Sowohl unsere Geschichte als auch die Gegenwart zeigen, dass das Volk durch die herrschenden Eliten und Medien sehr stark beeinflussbar ist und verhängnisvolle Wahlentscheidungen treffen kann. Es ist eine zentrale christliche Erkenntnis, die ebenso von bedeutenden Philosophen wie Kant oder Platon formuliert wurde, dass es unwesentlich ist, ob politisches Unrecht durch die Herrschaft eines Einzelnen, eine mächtige Minderheit oder aber legitimiert durch die Mehrheit verfügt wird. Keine menschliche Herrschaft und keine noch so deutliche Mehrheit darf die Wahrheit unterdrücken, die Tötung unschuldigen Lebens dulden, unrechtmäßig über andere verfügen oder sie enteignen. Jede legitime Herrschaft kann nur im Rahmen des universellen natürlichen Sittengesetzes und der Beachtung der bürgerlichen Freiheitsrechte und somit im Rahmen des göttlichen Rechtes existieren. Dieser Grundsatz ist auch im Grundgesetz verankert: Die so genannte „Ewigkeitsklausel“ (Grundgesetz, Artikel 79) soll zentrale Grundrechte vor jedem beliebigen Zugriff schützen. Es schützt die demokratische, föderale und soziale Verfassung der Bundesrepublik, die Souveränität des deutschen Volkes, die Grundrechte und das formale Rechtsstaatsprinzip.

Bündnis C - Christen für Deutschland steht daher für das Prinzip, jede staatliche und menschliche Herrschaft in ihrem Umfang und in ihren Befugnissen zu begrenzen. Bündnis C - Christen für Deutschland befürwortet eine konsequent praktizierte Gewaltenteilung sowie das Prinzip der gegenseitigen Kontrolle der Staatsorgane. Staatliche Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen sind soweit wie möglich zu dezentralisieren und konsequent nach dem Prinzip der Subsidiarität auszurichten: Alles, was auf einer möglichst unteren, dezentralen und bürgernahen Ebene entschieden werden kann, soll auch dort entschieden werden und nicht durch bürgerferne, staatliche Institutionen oder gar intransparente, zentralistische Machtapparate, wie die Europäische Union.

2.6.3 Meinungsfreiheit

Echte Demokratie kann weiterhin nur existieren, wenn es möglich ist, jede Meinung frei äußern zu können, ohne eingeschüchtert zu werden oder Repressalien befürchten zu müssen. Menschen, die aus der Sicht der Mehrheit oder einer herrschenden Elite missliebige Meinungen vertreten, müssen diese genauso äußern können wie diejenigen, welche weitgehend akzeptierte Meinungen vertreten. Denk- und Diskurstabus sind ernsthafte Gefahren für Demokratie und Freiheit. Demokratie hört auf zu existieren, wenn die Mehrheit oder die politische und propagandistische Macht einer Minderheit zum Kriterium für Wahrheit und Normativität wird. Vielmehr müssen Wahrhaftigkeit und der Vorrang des besten Arguments wieder zum Maßstab des öffentlichen Diskurses werden. Es darf in einer echten, freiheitlichen Demokratie keine „Political Correctness“ (politische Korrektheit) geben im Sinne meist ungeschriebener Gesetze, was man zu sagen hat und was man nicht sagen darf. Öffentliche Auseinandersetzungen müssen fair, sachlich und ergebnisoffen geführt werden.

Bündnis C - Christen für Deutschland setzt sich mit Nachdruck für eine umfassende Meinungs- und Gewissensfreiheit ein sowie für Wahrhaftigkeit, Ausgewogenheit und Transparenz im gesellschaftlichen Diskurs. Dies betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, einschließlich der Medien, des Bildungssystems, der Politik, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Wir sind überzeugt, dass nur unter diesen Bedingungen einer aufgeklärten und ausgewogen informierten Gesellschaft eine gerechte und freiheitliche Demokratie dauerhaft gelingen kann. Die Realisierung solcher Bedingungen ist ein wichtiger Schritt hin zu einer direkteren und bürgernäheren Demokratie. Weiterhin fordern wir eine Aufhebung der Regelungen, welche die Macht der großen Parteien gegenüber anderen Gruppierungen zu sichern helfen. Dazu gehört auch eine Überprüfung der 5 %-Hürde auf Bundes- und Länderebene und ein Verbot des Fraktionszwangs für Volksvertreter.

2.7 Staat und Ethik

2.7.1 Die Gefahr ethischer Verrohung

Das Grundgesetz verlangt zu Recht, dass die allgemeine Handlungsfreiheit durch das „Sittengesetz“ flankiert wird. Diese Klausel dient dazu, langfristig die Freiheit aller und die Lebensfähigkeit eines Gemeinwesens oder Volkes zu sichern. Denn ohne eine hinreichende ethische Grundlage können eine menschliche Gemeinschaft, der Rechtsstaat und somit auch bürgerliche Freiheitsrechte nicht dauerhaft existieren. Die Bibel sagt dazu: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leuten Verderben“.^{xviii} Man kann diese Zusammenhänge an historischen Beispielen, wie in der späten Phase des Römischen Reiches, aber auch zum Teil bereits in westlichen Gesellschaften studieren. Der Kulturanthropologe J.D. Unwin hat bereits 1934 empirisch festgestellt, dass Kulturen, in denen die natürlichen Ordnungen von Mann und Frau, Ehe und Familie und eheliche Treue aufgegeben worden waren, zeitnah und praktisch ohne Ausnahme ihren Niedergang erlebten. Ebenso haben die Kulturen, denen eine marxistisch-sozialistische Ideologie aufgezwungen wurde, darunter schwer gelitten. Die „demographische Katastrophe“, Millionen getöteter Kinder im Mutterleib, sehr hohe Scheidungszahlen, psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen sind aber auch hierzulande ein Alarmzeichen für einen fortschreitenden Niedergang.

Dies steht damit in Verbindung, dass der Staat seit 1969 wieder missbraucht wird, um die Bevölkerung zu indoktrinieren, mit dem Ziel die sittliche Ordnung aufzuheben. Beispiele sind das Unterlaufen der Sexualethik, die antiautoritäre Pädagogik, der Feminismus oder die Aufhebung eines wirksamen Lebensschutzes des Kindes im Mutterleib. Ein markantes Beispiel ist überdies das Gender Mainstreaming, welches unter Instrumentalisierung des Staates auf Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Gesetzgebung und auf die Wirtschaft aufgeprägt wird. An staatlichen Schulen werden Kinder gezielt im Sinne des Gender-Mainstreamings indoktriniert. Hier hört der Staat auf Rechtsstaat zu sein. Solche Tendenzen zerstören die langfristige Lebensgrundlage eines Volkes. Bündnis C - Christen für Deutschland fordert, dass der Staat unverzüglich jede Form von Indoktrination der Bevölkerung einstellt und dahin zurückkehrt, seine Gesetzgebung wieder auf die Grundlage der Ethik und somit der Rechtsstaatlichkeit zu stellen.

2.7.2 Öffentliche Darstellung sexueller Unzucht

In der Bundesrepublik Deutschland war bis 1969 unter anderem Pornographie und so genannte „Kuppelei“ verboten. Auch hier hat die sozialliberale Regierung (1969 - 1974) aus ideologischen Gründen die Weichen in eine verhängnisvolle Richtung gestellt und unter anderem das Pornographieverbot gegen den Willen der damaligen Bevölkerungsmehrheit aufgehoben. Bündnis C - Christen für Deutschland fordert im Einklang mit dem Grundgesetz, diese verhängnisvollen politischen Entscheidungen der Vergangenheit zu revidieren und auch hier die Gesetzgebung wieder auf eine ethisch akzeptable Grundlage zu stellen. Öffentliche Darstellungen sexueller Unzucht müssen in einem Rechtsstaat untersagt bleiben, weil dies sowohl das sittliche Gemeinwesen als auch den Rechtsstaat in seinen Grundfesten langfristig zerstört. Das betrifft vor allem die Bereiche Medien und Werbung, aber auch Teile heutiger Pädagogik.

2.7.3 Jugendschutz

Bündnis C - Christen für Deutschland steht auch auf anderen Gebieten für einen umfassenden und effektiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor dem missbräuchlichen Konsum legaler und illegaler Suchtmittel wie Alkohol, Tabak und anderen Drogen. Dadurch wird auch die Belastung des Gesundheitssystems reduziert.

2.7.4 Umwelt- und Tierschutz

Die Umweltpolitik von Bündnis C - Christen für Deutschland ergibt sich aus unserer christlichen Wertevorstellung. Bei den im Bundestag vertretenen Parteien ist die Umweltpolitik im Wesentlichen ideologisch geprägt. Für Bündnis C - Christen für Deutschland richtet sich die Umweltpolitik nach dem Schöpfungsbericht und dem Auftrag, dass der Mensch sich die Erde untertan machen soll und über sie herrschen möge. Wir verstehen diesen Auftrag so, dass der Mensch für die Schöpfung Sorge tragen soll und die Verantwortung für ihren Erhalt trägt.

Für Bündnis C - Christen für Deutschland ist das Ziel einer verantwortlichen Umweltpolitik der wirksame Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor menschlich verursachten Schäden. Dies sind Einflüsse durch Schadstoffe, Lärm, oder Beeinträchtigung von Lebensräumen. Ein weiteres Zeichen sittlichen Verfalls ist der grausame, nicht artgerechte Umgang bei der Haltung und Aufzucht von Tieren, zum Beispiel bei der Produktion von Nahrungsmitteln. Ähnliches gilt für einen gewissenlosen Umgang mit der Schöpfung, der kurzfristigen partikulären Interessen dient und dabei keine Rücksicht auf die langfristigen Folgen nimmt.

Die Umweltpolitik von Bündnis C - Christen für Deutschland zielt auf die strikte Anwendung des Verursacherprinzips. Es darf nicht sein, dass Dritte zugunsten von Partialinteressen Schäden oder Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen haben.

2.7.5 Klimawandel und Ökologische Radikalisierung

Bündnis C - Christen für Deutschland setzt sich für die Achtung der Tiere als leidensfähige Geschöpfe und für die Bewahrung der Schöpfung ein. Diese Verantwortung muss mit Sachverstand und Augenmaß einhergehen und nicht mit einer neuen, ökologisch-sozialistischen Zivilreligion. Wir wenden uns gegen die Tendenz, Umweltszenarien zu einer Drohkulisse hochzustilisieren, um die Bevölkerung zu verunsichern und politische Machstrukturen immer mehr zu zentralisieren. Auch bei alarmierenden Umweltthemen wie zum Beispiel im Zuge klimatischer Veränderungen darf trotz allem kein geradezu demagogischer Alarmismus entstehen, bei dem die wissenschaftliche Differenziertheit und politisch nicht gewünschte Meinungsäußerungen beschnitten werden. Bündnis C - Christen für Deutschland wird darauf achten, dass keine wirtschaftlich oder politisch-ideologisch motivierten Lobbygruppen die gesellschaftliche Diskussion zu diesen Themen dominieren und die Informationslage für die Allgemeinheit undurchschaubar machen.

Wir sind davon überzeugt, dass Gott der Herr der Geschichte ist und seinen in der Bibel offenbarten Ratschluss über den Verlauf der künftigen Dinge zuverlässig eintreffen lassen wird. Dabei werden ökologische Katastrophen stattfinden, aber sie sind nicht die eigentliche Ursache, sondern Symptom für grundlegende Missstände, nämlich einer progressiven ethischen Verrohung der Menschheit. Eine nachhaltige Umweltpolitik kann daher nur im Rahmen einer Politik erfolgen, die sich bewusst wieder in allen Bereichen auf die Grundlage der Ethik stellt.

2.8 Selbstverständnis als Nation

2.8.1 Nationen

Nach der biblischen Überlieferung hat Gott die Menschheit bewusst in dezentrale Strukturen hineingeführt. Unterschiedliche Sprache, Volksgruppen und Staaten verhindern insbesondere eine Welteinheitsregierung. Dies grenzt menschliche, politische Macht ein und bewahrt die Menschheit so vor einem unbegrenzten Missbrauch politischer Macht. Diktaturen und Tyrannen haben seit jeher versucht ihre Macht zu bündeln und gleichzeitig möglichst weit auszudehnen. Zum Glück ist es noch niemand gelungen, politisch die ganze Welt zu beherrschen.

Gott möchte alle Völker segnen.^{xix} Das Wohlergehen der Völker hängt dabei von ihrer Umkehrbereitschaft zu Gott und seinen Maßstäben ab. Gott wartet oft geduldig, ob ein Volk zu ihm umkehrt; die Geschichte lehrt aber, dass Völker und Kulturen schlussendlich auch ihren eigenen Untergang besiegeln können. Ein zentrales Augenmerk unsere Politik liegt darauf, dass dies für Deutschland nicht passieren möge.

Bündnis C - Christen für Deutschland lehnt deshalb einen Nationalismus, der die Würde oder den Status des eigenen Volkes aufwertet, indem es anderer Völker und Kulturen abwertet, entschieden ab. Ebenso entschieden lehnen wir jede Form eines Anti- oder Internationalismus ab, der letztlich zu einer Aufhebung der dezentralen politischen Strukturen und der freien Selbstbestimmung der Völker führt.

2.8.2 Positiver Patriotismus

Bündnis C - Christen für Deutschland bekennt sich zu Deutschland als eine politisch souveräne und selbstbestimmte Nation freier Bürger. Dies ist für die Mitglieder von Bündnis C - Christen für Deutschland stets mit dem Respekt vor jeder anderen Nation und Volksgruppe verbunden. Ein positiver Patriotismus ist eine wichtige Tugend und ein Aspekt der Sittlichkeit. Er ist das Streben, das Wohl seines eigenen Gemeinwesens oder Volkes zu mehren, sowie eine Haltung der Dankbarkeit und Identifikation ihm gegenüber. Ohne einen solchen Patriotismus wird ein Gemeinwesen instabil, weil die Bereitschaft verschwindet, etwas freiwillig und gerne zum Wohle des Ganzen beizutragen. Gleichmaßen sind wir davon überzeugt, dass die Identität der deutschen Nation weniger auf Brauchtum, sondern auf seinem christlichen, ethischen Erbe beruht.

2.8.3 Europäische Union

Wir nehmen mit Dankbarkeit zur Kenntnis, dass es in Kerneuropa seit dem 2. Weltkrieg keine nennenswerten kriegerischen Auseinandersetzungen mehr gab. Stattdessen entstand ein friedliches, politisches Miteinander der europäischen Nationen. Hierbei ist uns aber wichtig, dass die politische und territoriale Selbstbestimmung unseres Volkes erhalten und wo nötig wieder hergestellt wird. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für echte Demokratie und bürgerliche Freiheit. Diese Selbstbestimmung ist gebunden an die Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaats unter Beachtung der Grundsätze der universellen Menschenwürde und Bürgerrechte, der Völkerverständigung und des Friedens. Eine vorübergehende Übertragung einzelner Hoheitsrechte auf eine supranationale Organisation bedarf einer Volksabstimmung. Jede Übertragung von Hoheitsrechten ist so zu gestalten, dass sie auf klar definierte Bereiche bezogen ist und wieder rückgängig gemacht werden kann. Der Grundsatz der Demokratie und somit der freien Selbstbestimmung einer Nation und der Transparenz politischer Entscheidungen haben stets politischen Vorrang zu genießen.

2.8.4 Einwanderung, Asyl, kulturelle Verschiedenheit

Bündnis C - Christen für Deutschland tritt für eine aufrichtige Gastfreundschaft gegenüber Menschen anderer Völker und Kulturen ein. Einwanderer und Asylbeanspruchende dürfen in keinem Falle Hass oder Unterdrückung ausgesetzt sein. Wenn ein Gast aber seinen Gaststatus missbraucht, muss er damit rechnen, dass er sein Gastland zu verlassen hat. Insbesondere derjenige, der in Deutschland dauerhaft heimisch werden will, muss die politische und rechtliche Kultur Deutschlands akzeptieren. Das bedeutet, die Gesetze zu achten, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die deutsche Sprache zu beherrschen. Er hat dann dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Bürger.^{xx} Gleichmaßen sehen wir Deutschland nicht als ein der Einwanderung bedürftiges Land. Die angemessene Bevölkerungspolitik ist Familienpolitik, nicht Einwanderungspolitik.^{xxi} Es ist ein schrecklicher Zynismus, wenn die Millionen im Mutterleib getöteten Kinder heute durch Einwanderung ausgeglichen werden sollen.

2.8.5 Spezifika der deutschen Geschichte

Im Bewusstsein der spezifischen Geschichte Deutschlands ist uns folgendes wichtig:

- Wir danken Gott für die großen geistlichen Aufbrüche, die zum Beispiel mit der Reformation und der Herrnhuter Mission verbunden waren.

- Wir bedauern es, dass gleichsam von Deutschland ausgehend die vermeintlich aufklärerische Bibelkritik, der Marxismus und seine Spielarten und der Nationalsozialismus großen Schaden und unbeschreibliches Leid über viele Völker gebracht haben.
- Wir stehen angesichts der millionenfachen Ermordung von Juden auf deutschem Boden jetzt und künftig an der Seite des jüdischen Volkes und setzen uns für dessen Wohlergehen und dessen territoriale Selbstbestimmung im Land Israel ein.
- Geographisch und politisch war Deutschland schon immer in seiner wechselvollen Geschichte ein Schmelztiegel unterschiedlichster Volksgruppen und angeschlossen an verschiedenste Machtbereiche. Mitten im Zentrum Europas gelegen soll Deutschland ein guter Nachbar der umliegenden Länder sein und ein Garant für eine ethische Fundierung, für Freiheit, Frieden und Stabilität in Europa.

2.9 Außenpolitik

2.9.1 Grundsätze der Außenpolitik

Die Außenpolitik von Bündnis C - Christen für Deutschland beruht auf den Grundsätzen der Selbstbestimmung der Völker, der Freiheit und des Friedens. Ein wichtiges Ziel ist hierbei, dass nicht nur die Deutschen, sondern auch jedes andere Volk dieser Erde sich politisch und kulturell selbst bestimmen kann und folglich auch selbst die Verantwortung für sein Schicksal vor Gott trägt. Diese Selbstbestimmung kann aber nur dann nachhaltig sein, wenn sie im Einklang mit den Grundsätzen des Friedens, der universellen Menschenwürde und der Völkerverständigung steht. Wir sind davon überzeugt, dass es keinen echten Frieden und keine echte Sicherheit geben kann, wenn sie auf Kosten der Wahrhaftigkeit, der Freiheit oder der Sittlichkeit gehen.

Drei zentrale Themen der Außenpolitik von Bündnis C - Christen für Deutschland betreffen die Freiheit und Eigenständigkeit der Völker, die Christenverfolgung, vor allem in islamischen und sozialistischen Ländern, und das unumstößliche Recht des jüdischen Volkes, das Land Israel zu bewohnen und zu besitzen.

2.9.2 Widerstand gegen zentralistische Strukturen

Eine Bevormundung der Völker und ihrer Staaten durch übernationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UNO) ist strikt abzulehnen. Die meisten Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind ohnehin keine freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten. Die Politik der Vereinten Nationen weicht erheblich von den universellen Standards der Menschenwürde und Ethik ab. Beispiele sind das Drängen nationaler Regierungen zur Bevölkerungsregulierung durch Sterilisation und Abtreibungsförderung, das Propagieren des Gender-Mainstreaming sowie einseitig antichristliche oder antiisraelische Haltungen. Wir sind gegen jegliche Versuche Weltordnungsstrukturen zu errichten, die eine nationale Souveränität beschränken oder aufheben. Parlamentarisch legitimierte Kriegseinsätze dienen ausschließlich der Verteidigung des Landes oder eines Bündnispartners.

2.9.3 Verantwortung für verfolgte Minderheiten

Vor allem in islamischen und sozialistischen Ländern gibt und gab es in den letzten Jahrzehnten und teils Jahrhunderten massive Christenverfolgungen. Man schätzt die Zahl der heute verfolgten und unterdrückten Christen in islamischen Ländern auf über hundert Millionen Menschen. Unzählige wurden und werden misshandelt und getötet. Auch in sozialistischen Ländern wie Nordkorea werden Christen wegen ihres Glaubens verfolgt, gefoltert und nicht selten getötet. Zudem nimmt auch in westlichen Ländern der politische und gesellschaftliche Druck auf Christen und christliche Positionen zu, was mit einer zum Teil systematischen Desinformation durch Medien und Politik einhergeht. In der Außenpolitik muss das Thema Christenverfolgung, wo es relevant ist, die oberste Priorität haben. Eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und Organisationen oder gar deren Unterstützung muss stets an die Bedingung geknüpft sein, dass Standards bürgerlicher Freiheit erfüllt sind und die Menschenwürde effektiv geachtet wird. Lippenbekenntnisse sind nicht ausreichend. Dies beinhaltet, dass Christen dort ihren Glauben frei leben und ihre Überzeugungen offen äußern können und Menschen ihre Religionszugehörigkeit ohne Angst vor Benachteiligung, Unterdrückung und Verfolgung frei wählen können. Solche ethischen Aspekte sowie die

Bewahrung der eigenen, nationalen Freiheit sind in der Außenpolitik höher zu gewichten als wirtschaftliche oder machtpolitische Interessen.

2.9.4 Nahost – Gutes Verhältnis zum jüdischen Volk

Als Christen bekunden wir unsere besondere Verbundenheit mit dem jüdischen Volk. Wir nehmen zur Kenntnis, dass es eine Diskriminierung von Christen in Israel gibt. Ebenso gab und gibt es im so genannten „Palästina-Problem“ schuldhaftes Verhalten auf allen beteiligten Seiten. Wir stellen aber auch fest, dass wichtige Ursachen dieses Problems oft unerwähnt bleiben: Zu nennen ist hier der islamische Antijudaismus, der bereits seit Mohammed existiert, und der absolute Anspruch des Islams auf das Land der Juden. Aber auch eine oft einseitige, antiisraelische Berichterstattung in den westlichen Medien hat hier einen Anteil. Im Vergleich zu der schrecklichen, weltweiten Christenverfolgung gerade in islamischen Ländern ist es mehr als befremdend, dass auf das winzige israelische Gebiet der Fokus der weltweiten Öffentlichkeit und Politik gerichtet ist und Israel dabei nicht selten öffentlichkeitswirksam und einseitig als „Aggressor“ und „Unterdrücker“ dargestellt wird. Bündnis C - Christen für Deutschland setzt sich hier wie dort dafür ein, dass Konfliktursachen sachgemäß analysiert werden und der Öffentlichkeit wahrheitsgemäße und ausgeglichene Darstellungen geboten werden. Bündnis C - Christen für Deutschland tritt für Jerusalem als ungeteilte Hauptstadt Israels ein und widersetzt sich allen Bestrebungen, die Juden aus ihrem Land zu vertreiben oder ihr Land weiter aufzuteilen.

3 Positionierung im politischen Spektrum

Wo Menschen sich der Realität Gottes bewusst sind und seine sittlichen Normen praktizieren, resultiert daraus ein dienender und transparenter Politik- und Regierungsstil sowie eine Freiheit von Einzelinteressen, Ideologien und den Moden des Zeitgeistes einer jeweiligen Zeit und Kultur.^{xxii} Politiker sind so wirklich frei, ihrem ungetrübten Gewissen und den besten Argumenten und Konzepten zu folgen.

Bündnis C - Christen für Deutschland ordnet sich daher nicht in das gängige Schema von „Links“, „Mitte“ oder „Rechts“ ein. Auf unserer ethischen und geistigen Grundlage sind wir frei, inhaltlich und unvoreingenommen andere Ansätze und Ideen zu prüfen gemäß dem biblischen Grundsatz: „Prüft alles und behaltet das Gute“.^{xxiii} Wir sehen uns als Partner all derer, die sich dem Deutschen Grundgesetz beziehungsweise den universellen bürgerlichen Freiheitsrechten und der Menschenwürde verpflichtet wissen und ihre Programmatik danach ausrichten.

Bündnis C - Christen für Deutschland distanziert sich in aller Entschiedenheit von den politischen Ideologien des Marxismus beziehungsweise Sozialismus oder Kommunismus in allen seinen Varianten, und vom Nationalsozialismus beziehungsweise Rassismus in allen seinen Varianten. Bündnis C - Christen für Deutschland distanziert sich ebenso in aller Entschiedenheit vom Gender-Mainstreaming, vom Feminismus und von einem naturalistischen Humanismus, demgemäß der Mensch die Maßstäbe für Gut und Böse letztlich willkürlich bestimmt. Ebenso beobachten wir den politischen Islam sowie Spielarten des Okkultismus und Spiritismus mit Sorge. Bündnis C - Christen für Deutschland erkennt in den genannten Ideologien und Strömungen Gefahren für den freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat und für unser Gemeinwesen. Dennoch muss die Auseinandersetzung mit denjenigen, die solche Überzeugungen haben, stets fair und sachlich verlaufen.

4 Umgang innerhalb der Partei

Das christliche Prinzip von Regierung ist ein anderes als dasjenige, was in der Geschichte der Menschheit meist praktiziert wurde und wird. Hierzu sagt der Herr Jesus Christus: „Die als Herrscher über die Völker gelten, beherrschen sie durch Gewalt und missbrauchen ihre Macht. Aber so ist es unter euch nicht; sondern wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein“.^{xxiv}

Der politische Diskurs, Betrieb und die persönlichen Begegnungen innerhalb der Partei sind im Geist Christi mit der gebotenen Liebe zum Mitmenschen, der Demut, der Reinheit der persönlichen Motive und dem ungetrübten Glauben an Gott und sein Wort zu führen. Genauso sind sie in der Liebe zur Wahrheit zu führen. Der Herr Jesus Christus sagt hier: „Eure Rede sei ja, ja oder nein, nein, alles andere ist vom Bösen.“^{xxv}

Politiker, die wissentlich die Unwahrheit sagen, die manipulieren oder die Versprechen abgeben, ohne die Absicht sie zu halten, sollten bei Bündnis C - Christen für Deutschland nicht zu finden sein. Eine politische „Ethik“ im Sinne Machiavellis, nach der Regierende zum Wohl der Bevölkerung lügen müssen und der Zweck die Mittel heiligt, lehnen wir ab.

Gerade Christen sind sich aber auch der Endlichkeit und Fehlerhaftigkeit jedes Menschen bewusst. Auch christliche Politiker werden nicht fehlerfrei sein. Der christliche Glaube verlangt die Bereitschaft zur Einsicht und Korrektur und gegebenenfalls zu klaren Konsequenzen, genauso aber auch die Bereitschaft zur Vergebung und zu einem Neubeginn. Wer begangene Schuld und vorhandene Unzulänglichkeit bekennt, ist höher zu achten als einer, der sie verbirgt.

Ohne das aufrichtige Beherzigen dieser Tugenden wird die Zusammenarbeit wenig gedeihlich und Gottes Segen ausbleiben.

Ein Streitbares und vernunftgemäßes Ringen konkreter Argumente und Gegenargumente, um den richtigen Weg, ist ausdrücklich erwünscht. Auch Zorn über Sünde, Unwahrhaftigkeit und Ungerechtigkeit darf artikuliert werden. Doch muss er eingebettet sein in die Vergebungsbereitschaft den Mitchristen gegenüber, wie es unser Herr und Retter Jesus Christus geboten hat. Auch der Apostel Paulus schrieb „Lasst die Sonne über eurem Zorn nicht untergehen!“^{xxvi}

Die Bibel gibt uns auf, für den überlieferten Glauben entschieden einzutreten und seine Wahrheiten nicht zu verlassen. Gleichmaßen ist Bündnis C - Christen für Deutschland überkonfessionell und besteht zum Beispiel aus katholischen, evangelischen und freikirchlichen Denominationen mit jeweils verschiedenen Auslegungsverständnissen. Wir wollen uns hierfür an das biblische Prinzip halten: „Nicht über die Schrift hinaus!“^{xxvii} sowie an das Gebot, sich nicht dem Denken des Zeitgeistes oder anderen menschlichen Denkkonzepten anzupassen.^{xxviii}

Bündnis C - Christen für Deutschland verwahrt sich sowohl davor, den biblisch-traditionellen Rahmen zu verlassen, aufzuweichen oder umzudeuten, als auch von einer bestimmten christlichen Ausrichtung vereinnahmt zu werden. Von folgenden religiösen oder religionsphilosophischen Ausrichtungen distanziert sich Bündnis C - Christen für Deutschland ausdrücklich:

- Jede Form der Bibelkritik,
- Feministische oder emanzipatorische Theologie,
- Postmoderne Theologie (Leugnung oder Relativierung von Wahrheit und der Möglichkeit von Wahrheitserkenntnis),
- Befreiungstheologie beziehungsweise marxistisch-sozialistisch beeinflusste Theologie,
- Konzepte, welche die Trennung von Staat und Kirche in Frage stellen,
- Synkretismus (Vermischung mit Elementen anderer Religionen) und
- Religiöser Irrationalismus sowie übermäßige und nicht biblisch fundierte Bezogenheit auf Übersinnliches.

i	Katechismus der Katholischen Kirche (Artikel 3, II, 107).
ii	Römer 1, 19 - 21; Römer 2, 15.
iii	Römer 13, 3 - 4; 1. Timotheus 2, 2.
iv	2. Mose 21, 23 - 25; Römer 13, 3.
v	1. Mose 9, 6; Römer 3, 23 - 26; Titus 2, 11.
vi	2. Mose 20, 13.
vii	Amos 8, 4 - 7.
viii	1. Timotheus 5, 8.
ix	2. Thessalonicher 3, 10 - 12; Epheser 4, 28.
x	Micha 2, 2; 1. Könige 21, 1-14.
xi	3. Mose 19, 15.
xii	Psalms 72, 4.
xiii	Sprüche 6, 6 - 11.
xiv	5. Mose 17, 14-20.
xv	Sprüche 29, 4.
xvi	Habakuk 2, 6; Sprüche 6, 1 - 5; Sprüche 11, 15.
xvii	5. Mose 30, 19.
xviii	Sprüche 14, 34.
xix	1. Mose 11, 6-8; 5. Mose 32, 8; 1. Mose 22, 18.
xx	3. Mose 19, 33-34; 2. Mose 12, 49.
xxi	5. Mose 28, 43.
xxii	1. Korinther 7, 23; 1. Johannes 2, 15 - 16.
xxiii	1. Thessalonicher 5, 21.
xxiv	Markus 10, 42 - 43.
xxv	Matthäus 5, 37.
xxvi	Epheser 4, 26.
xxvii	1. Korinther 4, 6.
xxviii	Römer 12, 2; Kolosser 2, 8.

Eckpunkte zum Grundsatzprogramm

Inhaltsverzeichnis

Präambel: Christliche Werte – Politik mit biblischer Orientierung	56
Thema 1: „Generationenverantwortung – Für starke Familien“	56
Thema 2: „Freiheit – in Verantwortung vor Gott und den Menschen“	58
Thema 3: „Umweltpolitik – Für eine intakte Natur“	59
Thema 4: „Bildung ohne Bevormundung“	59
Thema 5: „Deutschland und Europa“	60
Thema 6: „Nahost – Gutes Verhältnis zum jüdischen Volk“	60

Diese Eckpunkte sind eine konkrete Darstellung der Politik von Bündnis C - Christen für Deutschland anhand weniger ausgewählter Themen. Sie sind nicht erschöpfend. Ihre Grundlage sind die „Grundsätze christlicher Politik“, die in einer gesonderten Schrift ausgeführt sind.

Präambel: Christliche Werte – Politik mit biblischer Orientierung

Die Identität Deutschlands ist geprägt durch die Geschichte, die deutsche Sprache, unsere Kultur und vor allem das christliche Menschenbild und die christliche Ethik. Nur wer seine eigenen Wurzeln kennt, kann die Herausforderungen der Zukunft annehmen, ohne seine Identität zu gefährden. Das Christentum war und ist die Grundlage für den freiheitlichen Rechtsstaat. Diese Grundlage umfasst zum einen die Freiheit der Person und zum anderen das Wissen um zeitlos gültige ethische Prinzipien und Wahrheiten. Wir sind davon überzeugt, dass ohne die Besinnung auf diese Grundsätze der freiheitliche Rechtsstaat nicht dauerhaft existieren wird. Die Programmatik von Bündnis C - Christen für Deutschland beruht daher auf diesen beiden Grundsäulen: **Freiheit** und **Ethik**.

„**Freiheit**“ betrifft die Unantastbarkeit der Person und ihres Eigentums sowie die Freiheit des Gewissens, die Freiheit des Wortes und den Vorrang des besseren Arguments. Sie betrifft die Loyalität gegenüber dem Staat, der diese Freiheit zu schützen hat und der von Gott eingesetzt ist. Sie betrifft genauso das Bewusstsein, dass der Staat nicht Gott ist, sondern ein menschliches Konstrukt. Der Staat soll sich seines Charakters als unvollkommene und vorläufige Ordnung bewusst bleiben, indem er den Menschen schützt, aber nicht bedrängt. In einem lebenswerten Deutschland können die Menschen das eigene Leben frei gestalten und sich persönlich entfalten. Dazu bedürfen sie der Freiheit von Unterdrückung und Bevormundung, aber auch der Freiheit von der Angst unverschuldet in existenzielle Not zu geraten. Freiheit wird verschwinden, wo akzeptiert wird, dass der Staat in die Privatsphäre eingreift, auf die Kindererziehung oder die Gesinnung Einfluss nimmt, wo er hohe Steuern und Abgaben fordert und immer mehr Kompetenzen an sich zieht. Freiheit wird verschwinden, wo man den Bürgern mehr misstraut, als dem Staat.

„**Ethik**“ betrifft die feste Ordnung, in deren Rahmen die menschliche Gemeinschaft dauerhaft gedeihen kann, ohne die sie jedoch in Zügellosigkeit, Beliebigkeit und in den Niedergang verfällt. Ethische Prinzipien sind Redlichkeit, Verantwortung vor Gott und den Menschen, Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Genügsamkeit, Selbstbeherrschung, Fleiß und Friedfertigkeit. Zu der ethischen Ordnung eines Gemeinwesens gehören die Ehe von Mann und Frau und die darauf gründende Familie sowie die Freiheit und die Würde des Menschen. Ethische Prinzipien stehen über aller staatlichen Ordnung und Gesetzgebung. Staat und Politik haben diese Prinzipien zu achten und die Gesetzgebung daran auszurichten.

Thema 1: „Generationenverantwortung – Für starke Familien“

Die Würde und Person des Menschen sind unantastbar, ungeachtet seines Alters, seiner Gesundheit, seines Ansehens, seiner Leistung oder seiner Herkunft. Der Staat hat hier eine umfassende Schutzpflicht. Besonders nötig ist dies für jene Menschen, die schwach oder benachteiligt sind. Gerade auch ihnen wollen wir eine Stimme sein. Dies gilt vor allem für Kinder. Unsere Gesellschaft ist aufgerufen, ihre kinderfeindliche Einstellung zu ändern. Auch Behinderten und alten Menschen muss größere Wertschätzung in unserer Gesellschaft zuteilwerden.

1. Familien stärken

Familien müssen gestärkt werden, damit sie wieder ihre unverzichtbaren sozialen Aufgaben erfüllen können: Pflege und Erziehung der Kinder und die Weitergabe von Werten und Überzeugungen an die kommenden Generationen; wo es möglich ist, die Pflege der Senioren; die Unterstützung wirtschaftlich in Not geratener Angehöriger. Wir wollen Familie in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, ohne Gängelung oder weltanschauliche Beeinflussung durch den Staat.

- Allein die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist das Fundament für eine von Gott gesegnete Familie und für die Erziehung der Kinder. Sie ist die Keimzelle des Gemeinwesens. Deshalb gebührt ihr besonderer Schutz, sowohl steuerlich als auch rechtlich.
- Eheähnliche Verbindungen und so genannte Ehen zwischen Gleichgeschlechtlichen dürfen der Ehe von Mann und Frau nicht gleichgestellt werden.
- Das Steuersystem ist so zu gestalten, dass Familien ihre sozialen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen können. Gleichzeitig sollen Familien nicht vom Staat alimentiert und in finanzielle Abhängigkeit gebracht werden.

2. Einführung eines Erziehungsgehaltes

Eltern müssen in ihrer Erziehungsverantwortung auch finanziell gestärkt werden. Wir wollen daher einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die Erziehungsleistung von Eltern und Familien schaffen.

- Eltern erhalten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jedes Kindes ein Erziehungsgehalt. Dadurch können Eltern frei wählen, ob sie ihre Kinder fremd betreuen lassen wollen oder ohne finanzielle Benachteiligung selbst betreuen wollen. Mütter oder Väter müssen in der Lage sein, ohne finanzielle Benachteiligung ihre ganze Liebe und Kraft in die Erziehung ihrer Kinder zu investieren.
- Das Erziehungsgehalt ist so zu bemessen, dass es einen angemessenen Ausgleich für die Erziehungsleistung der Familie darstellt.
- Die einseitige Finanzierung von Betreuungseinrichtungen durch den Staat entfällt entsprechend. So haben Eltern ein wirkliches Wahlrecht. Eltern sind finanziell so ausgestattet, dass sie ihre Kinder selbst erziehen oder eine Betreuungseinrichtung finanzieren können.

3. Besserer Jugendschutz

Wir fordern eine Verschärfung des Strafrechts bei Unzucht mit Kindern und Verführung Minderjähriger, Wiedereinführung der Bestrafung von Kuppelei und homosexuellen Beziehungen mit Jugendlichen und eine Eindämmung der Prostitution.

- Das ideologisch begründete Aufheben des Pornographieverbots im Jahre 1969 hat sich im höchsten Maße als schädlich erwiesen. Kinder wurden sexualisiert, große Teile der Bevölkerung sind moralisch verroht. Der Mensch und seine Geschlechtlichkeit wurden kommerzialisiert. Hier wollen wir die vor 1969 gültige Gesetzgebung wieder herstellen.
- Die Verbreitung pornographischer Darstellungen ist einzuschränken.

4. Kein Gender-Mainstreaming

Das so genannte „Gender-Mainstreaming“ setzt an Stelle der natürlichen, zweifaltigen Geschlechtlichkeit des Menschen eine Vielzahl sozial konstruierter Geschlechter („Gender“), auf deren soziale Gleichstellung die Politik und die Medien mittels Zwangsmaßnahmen und Manipulation hinwirken („Mainstreaming“). Letztlich führen diese Ansätze zu einer Zerstörung von Ehe und Familie, zu einer außerfamiliären, kollektiven Erziehung der Kinder und schließlich zu einer Zerrüttung des Gemeinwesens.

- Jeder Zwang zu Frauenquoten im Staatsdienst oder in der Wirtschaft ist zu verbieten. Solche Quoten sind grundrechtswidrig, benachteiligen gezielt Männer, widersprechen einem leistungsgerechten Wettbewerb und setzen ein weiteres, verhängnisvolles Signal in der Familien- und Sozialpolitik.
- Die Indoktrination der Bevölkerung durch den Staat mittels einer ideologisch motivierten, der Natur des Menschen entgegen gerichteten Gleichstellungspolitik, welche die natürlichen Unterschiede zwischen Mann und Frau ganz oder teilweise aufheben oder die natürliche Ordnung ins Gegenteil verkehren möchte, ist unverzüglich und auf allen Ebenen zu stoppen und rückgängig zu machen.

5. Menschen mit Behinderungen besser integrieren

Menschen mit Behinderungen sind ein vollwertiger Teil der Gesellschaft mit denselben Rechten und Pflichten wie andere Bürger. Sie werden oft nur abgeschoben und ihre Interessen zählen nur wenig. Vor allem aber werden ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse oft nicht ernst- oder wahrgenommen.

- Unser Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können und möglichst selbstständig und selbstbestimmend leben.

6. Schutz des Lebens

Eine der wichtigsten Aufgaben des Staates sehen wir im wirksamen Schutz des Lebensrechts eines jeden Menschen vom Augenblick seiner Empfängnis bis zu seinem vollständigen, natürlichen Tod.

- Das Lebensrecht des Kindes im Mutterleib ist durch den Staat genauso strafbewehrt zu schützen wie das Lebensrecht eines jeden anderen Menschen. Flankierend muss die Bevölkerung darüber wieder aufgeklärt werden, dass der Mensch von Anfang an Mensch ist und ihm die Würde des Menschen zukommt.
- Junge Menschen müssen wieder zu einem ethisch verantwortlichen Umgang mit ihrer Sexualität angehalten werden. Gleichmaßen muss ein Konzept zur besseren Unterstützung von Schwangeren ausgearbeitet werden. Adoptionsverfahren sind zu vereinfachen. Eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ist abzulehnen.
- Auch am Ende des Lebens gilt: Der Mensch ist Mensch bis zu seinem vollständigen, natürlichen Tod. Es darf keine Form der Sterbehilfe und keinen Automatismus zur Organspende geben.

Thema 2: „Freiheit – in Verantwortung vor Gott und den Menschen“

1. Einführung eines bedingten Grundeinkommens

Wir wollen eine langfristig finanzierbare, soziale Grundabsicherung, ohne den Einzelnen aus seiner Eigenverantwortung zu entlassen. Dies geschieht durch die Einführung eines rein steuerfinanzierten, bedingten Grundgehalts, das die bisherigen Sozialsysteme langfristig vollständig ersetzt. Dieses umfasst eine Basis-Gesundheitsversicherung. Die Auszahlung erfolgt in folgenden Fällen:

- Arbeitsplatzverlust, falls eine gemeinnützige Arbeit angenommen wird.
- Altersrente.
- Unterstützung für ein Studium oder als Ausbildungsunterstützung.
- Unterstützung im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit.
- Die genaue Festlegung der jeweiligen Höhe des Grundgehalts ist von Ländern und Regionen eigenverantwortlich zu gestalten.
- Durch das bedingte Grundgehalt ist automatisch ein Mindestlohn gewährleistet.
- Mit dem bedingten Grund- und Erziehungsgehalt wird gleichzeitig das Steuersystem grundlegend reformiert und sehr stark vereinfacht.

2. Einführung eines einfacheren und gerechteren Steuersystems, Bürokratieabbau

Wir streben die Einführung eines wesentlich einfacheren Steuersystems an. Gleichzeitig muss langfristig der Geldbedarf des Staates zurückgefahren werden. Durch das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt und die Abschaffung aller Ausnahmetatbestände werden gerade auch Familien mit geringen und mittleren Einkommen entlastet. Zudem entsteht mehr Anreiz zu Leistung, Eigenverantwortung und gesundem, wirtschaftlichem Wachstum.

- Langfristig fordern wir eine generelle Steuer auf alle Einkommen ohne Steuerschlupflöcher von 25 %.
- Dieses wird mit einem Freibetrag beziehungsweise mit dem bedingten Grund- und Erziehungsgehalt so kombiniert, dass geringe Einkommen entlastet sind.
- Auf sehr hohe Erbschaften und Schenkungen wird eine zum Teil deutlich erhöhte und gestaffelte Steuer erhoben.
- Wir möchten bürokratische Regulierungen überprüfen und komplizierte, zum Teil unsinnige Tatbestände abbauen.

3. Persönliche Haftung von Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft

Der Souverän der Bundesrepublik Deutschland ist das deutsche Volk (Art. 20 GG). Wer grob fahrlässig oder mutwillig zum Schaden des Deutschen Volkes handelt, muss zur Rechenschaft gezogen werden. Dies gilt ganz besonders für das Gefährden der politischen und finanziellen Souveränität des deutschen Volkes.

- Auch in der Wirtschaft beziehungsweise im Finanzwesen muss es klare Verantwortungsstrukturen geben. Wer unkalkulierbare Risiken zu Lasten Dritter eingeht und entsprechend Schaden verursacht, ist hierfür in angemessener Weise persönlich zur Rechenschaft zu ziehen.
- Die Allgemeinheit ist in keinem Fall für die Versäumnisse von Unternehmen, Banken, anderer Staaten oder von Einzelpersonen in Haftung oder Bürgschaft zu nehmen.
- Die Anpassung von Diäten und Gehältern soll an die reale Einkommensentwicklung gekoppelt sein.

- Wir wollen wirksam die einseitige Begünstigung der etablierten politischen Parteien zurückführen. Dazu soll die 5 %-Hürde aufgehoben werden. Der häufig übliche Fraktionszwang ist zu untersagen.

Thema 3: „Umweltpolitik – Für eine intakte Natur“

1. Sorgfältiger Umgang mit Gottes Schöpfung

Gottes Schöpfung und Natur sind uns anvertraut, damit wir sie nachhaltig nutzen und den künftigen Generationen erhalten. Doch heute verbrauchen wir mehr Ressourcen als uns zustehen.

- Wir sehen uns verpflichtet, Gottes Schöpfungsvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt mit Gewissenhaftigkeit zu pflegen. Tiere sind als empfindungsfähige Wesen zu achten. Tierversuche zur medizinischen Erforschung sind auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken, Tierversuche zu anderen Zwecken müssen verboten werden. Tiertransporte sind tiergerecht zu gestalten und möglichst zu vermeiden.
- Wir müssen unseren Kindern und Enkeln eine Umwelt erhalten, in der ein gesundes Leben möglich ist. Der Verbrauch natürlicher Güter muss im Wesentlichen durch gesichertes Nachwachsen ausgeglichen werden („Nachhaltigkeit“).
- Generell müssen bei Wirtschaft, Transport und Konsum die ökologischen Folgekosten mit berücksichtigt werden. Wir wollen langfristig den Fern- und Schwerlastverkehrs eindämmen.
- Bei Flug- und Verkehrslärm und anderer Umweltverschmutzung sind die Anlieger der Bevölkerung höher zu gewichten, als wirtschaftliche oder politische Interessen.
- Eine Förderung oder ein Verschreiben so genannter Biokraftstoffe ist abzulehnen, nicht zuletzt weil diese in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen.

2. Erhalt der Lebensqualität

Reine Luft, sauberes Wasser und gesunde Nahrungsmittel gehören zu einer guten Lebensqualität. Sie müssen auch bezahlbar bleiben. Wir fordern daher:

- Eine Förderung regenerativer Energiequellen muss mit Augenmaß und Sachverstand erfolgen.
- Ein Öko-Populismus, der letztlich Kosten steigert, ohne tatsächlich die Umwelt zu entlasten, darf politisch nicht gefördert werden.
- Es ist verantwortungslos, dass in Europa Nahrungsmittel, die Gott geschenkt hat, vernichtet werden, während anderswo Menschen den Hungertod sterben. Wir treten dafür ein, Agrarsubventionen vor allem für Großbetriebe zu streichen.
- Stattdessen sind kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, welche insbesondere auch Landschaftserhalt betreiben, steuerlich zu entlasten.
- Wir wollen entsprechend eine lebensraumnahe Landwirtschaft und Direktvermarktung fördern.

Thema 4: „Bildung ohne Bevormundung“

1. Christliche Schulen

Wir wollen eine Förderung christlicher Bekenntnisschulen und weniger Einflussnahme durch den Staat mittels eines echten Wettbewerbs der Betreuungs- und Bildungskonzepte. Die Gelder, mit denen der Staat derzeit direkt Schulen und Betreuungseinrichtungen finanziert, sollen an die Familien ausbezahlt werden, mit der Auflage, eine adäquate Schulbildung für ihre Kinder zu gewährleisten. Von diesem Geld finanzieren die Eltern entsprechende Schulgebühren. Dadurch wird die Möglichkeit einer Diskriminierung christlicher Schulen grundsätzlich verhindert.

2. Mitspracherecht der Eltern

Wir setzen uns für ein verstärktes Mitspracherecht der Eltern an den Schulen ein. Die Erziehung der Kinder ist die ursprüngliche Aufgabe und Pflicht der Eltern. Darum sollen sie auch einen größeren Einfluss auf den Charakter der Schule erhalten. In die Lehrplankommissionen sollten auch Vertreter der Eltern aufgenommen werden. Eltern haben jederzeit das Recht, ihre Kinder aus Gewissensgründen von einseitig ideologisch geprägten oder gar indoktrinierenden Unterrichtseinheiten (z. B. Sexualerziehung) fernzuhalten.

3. Chancengleichheit

Durch die Einführung eines Erziehungsgehalts ist eine weitgehende Chancengleichheit bei der Bildung der Kinder gewährleistet.

4. Förderung der Deutschen Sprache

Damit sich nicht weiter Parallelgesellschaften ausbilden, wollen wir wirksam darauf hinarbeiten, dass Deutsch überall die in Deutschland gesprochene Sprache ist. Dazu wollen wir die Pflicht einführen, dass jeder, der langfristig in Deutschland lebt, Deutsch sprechen können muss.

Thema 5: „Deutschland und Europa“

1. Gefahr einer Islamisierung

Die häufig geleugnete Islamisierung Deutschlands im Sinne der Ausbreitung von Parallelgesellschaften, unabhängiger Sharia-Gerichte sowie freiheitsfeindlicher Grundhaltungen ist nicht hinnehmbar. Integrationsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass am Ende schleichend Parallelgesellschaften entstehen, die den Grundgedanken der freiheitlichen Rechtsordnung und den Aussagen des Grundgesetzes im Kern widersprechen. Gesicherte Zahlen und Fakten zu diesem Themenbereich werden zu oft verharmlost oder bestritten. Kritiker werden oft pauschal zum Beispiel als „rechtspopulistisch“ oder „islamophob“ gebrandmarkt.

Besonders wollen wir uns für eine sachliche und fundierte Aufklärung ohne Verzerrungen und Beschönigungen über den Islam, seine Geschichte, die Aussagen des Korans und die Situation in islamischen Ländern einsetzen. Wir werben für die Einbeziehung christlicher Werte auf allen Seiten – als geeignete Hilfe, um gesellschaftliche Konflikte zu lösen. Wir bekräftigen die Legitimität von Meinungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit für alle und sachlich wohlbegründeter Religionskritik, solange diese nicht pauschalisierend, hetzerisch oder menschenfeindlich sind.

Unser Ziel ist es, Menschen für die Basis unseres Zusammenlebens, das Grundgesetz und seine Werte, neu zu überzeugen. Wir wertschätzen dabei alle Menschen – unabhängig von Person, Ansehen, Meinung oder Glauben. Auch bei notwendiger Kritik und Aufklärung sind die Menschen unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung zu respektieren.

2. Europa demokratisieren

Die Europäische Union (EU) soll kein zwangsvereinigter Bundesstaat („Föderation“) werden, sondern ein Staatenbund („Konföderation“) freier, eigenverantwortlicher Demokratien bleiben.

- Eine Haftungs- und Finanzunion, in der die Bundesrepublik Deutschland für Versäumnisse anderer Staaten einsteht, wie es derzeit massiv geschieht, ist strikt abzulehnen.
- Dies beinhaltet: Es darf keine Fiskalunion, keine Eurobonds und keine europäische Steuer geben. Europa darf keine Transfergemeinschaft sein bzw. bleiben. Jedes Land muss wirtschaftlich und finanziell für sich selbst verantwortlich sein.
- Die Vielfalt der Regionen ist zu erhalten. Die direkte Bürgerbeteiligung in der EU ist zu stärken, insbesondere das Europäische Parlament muss gegenüber der EU-Kommission eine stärkere Stellung bekommen.
- Im Rahmen der an islamische Länder gewährten staatlichen Entwicklungs- und Wirtschaftshilfe muss darauf geachtet werden, dass den dort lebenden christlichen Minderheiten die gleichen Rechte zur Ausübung ihres Glaubens eingeräumt werden wie den islamischen Minderheiten in der Bundesrepublik.
- Der Mitgliedsbeitrag eines Staates zur Finanzierung der Europäischen Union errechnet sich über ein Pro-Kopf-System.
- Das Subsidiaritätsprinzip innerhalb der EU ist strikt anzuwenden. Die Bundesrepublik soll zum Beispiel in folgenden Bereichen ihre Eigenständigkeit bewahren beziehungsweise wieder herstellen: Außenpolitik (mit Einschränkungen), Verteidigungspolitik, Bildungspolitik, Steuerrecht, Sozial- und Familienpolitik, Justiz, Arbeitsrecht, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Gesundheitspolitik.
- Eine zentrale, europäische Zuständigkeit ist auf folgenden, anderen Politikfeldern sinnvoll: Fischerei, Umwelt, Zölle und gemeinsame Grenzen, Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Im Bereich der Wettbewerbspolitik, der Verkehrspolitik und der Außenpolitik ist eine enge europäische Koordination wünschenswert.

Thema 6: „Nahost – Gutes Verhältnis zum jüdischen Volk“

Als Christen bekunden wir unsere besondere Verbundenheit mit dem jüdischen Volk. Wir setzen uns dafür ein, dass Konfliktursachen sachgemäß analysiert und der Öffentlichkeit wahrheitsgemäße und ausgeglichene Darstellungen geboten werden. Ein zentraler Aspekt des Nahostproblems ist der islamische Antijudaismus und der absolute Anspruch des Islam auf das Land der Juden. Bündnis C - Christen für Deutschland tritt für Jerusalem als ungeteilte Hauptstadt Israels ein. Wir erteilen allen Bestrebungen, die Juden aus ihrem Land zu vertreiben oder ihr Land weiter aufzuteilen, eine klare Absage.

Anhang: Das Apostolische Glaubensbekenntnis

• *Lateinische Fassung:*

Credo in deum patrem
omnipotentem,
creatorem coeli et terrae;
Et in Iesum Christum,
filium eius unicum, dominum nostrum,
qui conceptus est de Spiritu sancto,
natus ex Maria virgine,
passus sub Pontio Pilato,
crucifixus, mortuus et sepultus,
descendit ad inferna,
tertia die resurrexit a mortuis,
ascendit ad coelos,
sedet ad dexteram dei
patris omnipotentis,
inde venturus est iudicare
vivos et mortuos;

Credo in Spiritum sanctum,
sanctam ecclesiam catholicam*,
sanctorum communionem,
remissionem peccatorum,
carnis resurrectionem,
et vitam aeternam.

Amen.

• *Deutsche Fassung:*

Ich glaube an Gott, den Vater,
den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen, zu richten
die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige christliche Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.

Amen.

* Wörtlich: heilige „allgemeine“ Kirche. Katholisch ist hier nicht konfessionell gemeint und zu verstehen, sondern im ursprünglichen Sinn: „all-umfassend“ oder „das Ganze betreffend“ oder „die Ganzheit in sich beschließend“.